

## Gedanken zum Jahreswechsel

### *Liebe Bürgerinnen und Bürger,*

in der Zeit zwischen den Jahren sollte man sich fragen, was das alte Jahr gebracht hat und das neue bringen wird, für uns ganz persönlich und unsere Familien, aber auch für unsere Heimatregion, in der wir leben und tätig sind.

2009 war das Jahr der **Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen**. Ich danke jedem, der verantwortungsbewusst sein freies demokratisches Wahlrecht genutzt hat.

2009 war aber auch ein Jahr der **Jubiläen**. Wir erinnerten uns an die Zeit der friedlichen Wende 1989 und des Mauerfalls. Zugleich begingen wir feierlich das 15-jährige Bestehen unseres Saale-Holzland-Kreises.

Die weltweite **Finanz- und Wirtschaftskrise** stellte 2009 wie vielerorts auch für unsere Firmen im Landkreis eine große Herausforderung dar.

Obwohl die Krise bei der Auftragslage spürbar wurde, blieben wir bisher von größeren Einbrüchen auf dem Arbeitsmarkt verschont. Eine Ursache ist darin zu sehen, dass wir im SHK eine breit aufgestellte Palette kleinerer Firmen und Handwerksbetriebe haben, die flexibel auf den Markt reagieren können. **All den Verantwortlichen und den Beschäftigten in den Firmen, Agrarunternehmen, Handwerksbetrieben und dem Einzelhandel gilt mein Dank und mein besonderer Respekt in diesem wirtschaftlich schwierigen Jahr.**

Auch 2010 werde ich enge Kontakte zur Wirtschaft und Landwirtschaft pflegen und meine Firmenbesuche fortsetzen. Das offene Gespräch vor Ort mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist mir sehr wichtig.

2009 bescherte uns das **Konjunkturpaket des Bundes**. Alter und neuer Kreistag haben gemeinsam mit der Verwaltung zügig und verantwortungsbewusst Sanierungs- und Baumaßnahmen an Schulen und Straßen des Kreises festgelegt, um die zur Verfügung gestellten Gelder von Bund, Land und Kreis sinnvoll aufzuschlüsseln und vor allem den Firmen in der Region Aufträge zu verschaffen. Dabei konnten wir auf kreislicher Ebene die geforderten Eigenmittel ohne Neuaufnahme von Krediten aus eigener Kraft bereitstellen.

Die ersten Maßnahmen wurden erfolgreich abgeschlossen, so vor allem energetische Sanierungen an Schulgebäuden. **Die Mittel aus dem Konjunkturpaket II werden auch im kommenden Jahr dazu genutzt, um weitere Aufträge in der Region auszulösen.**

In diesem Sommer nahm unser neu gewählter Kreistag seine Arbeit auf. Es gelang uns gemeinsam, trotz angespannter Finanzlage, wiederum einen tragfähigen, in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Dabei ging es grundsätzlich darum, Kontinuität und Sparsamkeit zu wahren und trotzdem Gestaltungsspielräume zu nutzen. **Ich freue mich, dass wir 2010 auch wieder Mittel für Kultur, Sport und Seniorenarbeit bereitstellen können.**

**Es ist mir hier ein besonderes Bedürfnis, jenen Bürgern zu danken, die sich unermüdlich für gemeinnützige Ziele einsetzen.** Alle, die Verantwortung übernehmen und etwas für ihre Mitmenschen und die Heimat bewirken, gestalten so unser Leben freundlicher und sozialer. Ob in den Stadt- und Gemeinderäten, den Kultur- und Sportvereinen, den sozialen Ver-



einigungen und Organisationen oder in der eigenen Familie - das selbstlose Wirken vieler engagierter Mitbürger ist ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Zusammenlebens im Landkreis.

**Sie alle stehen für ethische Werte, die für unsere Zukunft unerlässlich sind: für Fleiß, Engagement, Solidarität und Uneigennützigkeit.** Mir ist es wichtig, diese Arbeit in den unterschiedlichen Formen und Gremien weiterhin aktiv zu begleiten.

Auch 2010 stehen wir vor großen Herausforderungen. Dafür brauchen wir jeden von Ihnen, der bereit ist, sich bei der Gestaltung unserer gemeinsamen Zukunft einzubringen, ganz gleich an welcher Stelle. **Wir benötigen Ideenreichtum, Mut und Durchhaltevermögen auf vielen Ebenen.** Setzen Sie sich auch für 2010 persönliche Ziele, die Sie anstreben wollen. Das gibt uns Kraft und unserem Leben einen Sinn.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern ein gesundes, gutes neues Jahr. Möge das kommende Jahr auch jenen Menschen, die schwierige persönliche oder wirtschaftliche Probleme haben, neue Wege aufzeigen.

**Viele Aufgaben warten auf uns aber auch viele Chancen. Nutzen wir sie!**

Mr. Landrat

*Andreas Heller*  
Andreas Heller

## Inhalt:

### Nichtamtlicher Teil

- Gedanken zum Jahreswechsel .....S.1
- Firmenbesuche .....S.2
- Berufsinformationstage im Hermsdorfer Berufsschulzentrum.....S.2
- Teilnahme an Grüner Woche in Berlin.....S.3
- Wir gratulieren.....S.3
- Neuer Fördervereinsvorstand für Kreismusikschule .....S.3
- Vorträge zur Heimatpflege .....S.4

### Amtlicher Teil

- Informationen aus dem Kreistag.....S.4
- Vorabbenachrichtigung 1. Satzung zur Änderung der Neubekanntmachung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) des SHK sowie der 1. Satzung zur Änderung der Neubekanntmachung der Gebührensatzung - Abfallgebührensatzung
- Informationen aus den Ämtern.....S.7
- Gesundheitsamt.....S.7
- Umweltamt/ Untere Wasserbehörde..S.7
- Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinden im Thüringer Holzland..S.10
- Abwasserzweckverband Gleital.....S.11
- Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg ..S.12

Das nächste Amtsblatt erscheint am 27.01.2010

Der nächste Redaktionsschluss ist am 12.01.2010

## Nichtamtlicher Teil

### Aus dem Wirtschaftsleben

#### Firmenbesuche am 12. und 17. November

**Die Bäckerei Gräfe in Eisenberg** hat eine lange Tradition. 1896 von Konditor Pfau gegründet und um 1920 von Konditor Stephan übernommen, begann Großvater Gräfe 1936 seine Lehre im Unternehmen, welches er dann jahrzehntelang als HO-Betrieb leitete. Wilfried Gräfe erwarb das Kaffeehaus dann zur Wendezeit. Heute führt er das

Unternehmen gemeinsam mit seinem Sohn Mario als gleichberechtigter Inhaber. Mit 80 Beschäftigten gehört die Konditorei Gräfe mit zu den größten Arbeitgebern Eisenbergs. Über 40 Lehrlinge wurden bisher in drei Ausbildungsberufen ausgebildet: Bäcker, Konditor und Fachverkäufer. Dafür wurde die Firma 2008 als „Vorbildlicher Ausbildungsbe-

trieb“ von der Handwerkskammer ausgezeichnet. Probleme mit dem Nachwuchs hingegen haben **die in Bürgel und Umgebung ansässigen Töpfer**. Beim Firmenbesuch des Landrates erschienen zwar nur zwei Vertreter, diese sprachen jedoch Fragen an, die alle betrafen. So wird schon seit Jahren in den Töpfereien nicht mehr ausgebil-

det. Einerseits liegt dies an den hohen Kosten, die den Unternehmen entstehen, andererseits fehlt es an den entsprechenden Räumlichkeiten. Landrat Heller versprach Hilfe. Gemeinsam soll mit Vertretern der Handwerkskammer, des Berufsschulzentrums Hermsdorf, des Landtages und dem Innungsobmeister eine Lösung gefunden werden.



v.l.: Landrat Andreas Heller, Inhaber Mario Gräfe Junior, Inhaber Wilfried Gräfe Senior



Töpfer Paul Grzimek beim Formen einer Schale in der Töpferei Reichmann

#### Auszeichnung von Frau Irmgard Meese mit der „Thüringer Rose“

Am 19. November 2009 erhielt Frau Irmgard Meese auf der Wartburg zu Eisenach für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement die Thüringer Rose verliehen.

An dem Festakt nahmen der Erste Beigeordnete des Land-

rates des Saale-Holzland-Kreises, Dr. Dietmar Möller, der Erste Beigeordnete der Stadt Stadroda, Herr Wolfgang Weber, sowie die Stadträtin, Frau Beate Bock teil, die zugleich auch die ersten Gratulanten waren.



v.l.n.r.  
Dr. Möller, Heike Taubert/Sozialministerium, Gabriele Pilling/Leiterin des kreislichen Seniorenbüros, Irmgard Meese, Wolfgang Weber, Beate Bock

#### Berufsinformationstage im Hermsdorfer Berufsschulzentrum

Im neuen Jahr finden wiederum mehrere Veranstaltungen zur Berufsfindung für Schüler und Eltern statt, in denen über die beruflichen Möglichkeiten der dualen Berufsausbildung und der Ausbildung in staatlichen Vollzeitformen informiert wird.

##### Schwerpunkte sind:

- berufliche Bildungslandschaft in Thüringen
- Besichtigung der Ausbildungsstätten und Werkstätten
- rechtliche Informationen zum Lehrvertrag, BaföG oder Krankenversicherung
- Unterbringung im Wohnheim
- Bildungschancen für benachteiligte Jugendliche und Jugendliche mit Behinderungen
- individuelle Fragen

##### Termine:

- |              |            |                   |
|--------------|------------|-------------------|
| • Samstag    | 16.01.2010 | 10:00 - 13:00 Uhr |
| • Donnerstag | 18.02.2010 | 16:00 - 19:00 Uhr |
| • Samstag    | 20.03.2010 | 10:00 - 13:00 Uhr |
| • Dienstag   | 20.04.2010 | 16:00 - 19:00 Uhr |

In das Berufsschulzentrum sind integriert eine gewerbliche Berufsschule für Metall, Elektrotechnik, Hauswirtschaft, Keramik, Holztechnik und Informatik; eine Berufsfachschule für Holztechnik, Hauswirtschaft, Wirtschaft und Verwaltung; eine höhere Berufsfachschule für Informatik und Gestaltung; eine Fachschule für Technik sowie eine Fachschule für Gestaltung.

##### Interessenten sind herzlich eingeladen!

##### Informationen:

www.bszh.de  
Email: info@bszh.de  
Tel. 036601/47402

## Kreismusikschule hat neuen Fördervereinsvorstand

Ende Oktober fand für die über 50 Mitglieder des Fördervereins der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises die jährliche Mitgliederversammlung im Bürgersaal des Rathauses in Stadtroda statt. Hauptthema der Veranstaltung war die Wahl eines neuen Vorstandes. Langjährige und aktive Vorstandsmitglieder wollten den Staffstab weitergeben an jüngere Vereinsmitglieder, deren Kinder die Kreismusikschule besuchen. Sie waren es auch, die sich über den nun größeren und neu gewählten Vorstand freuten.

Dem gehören an:

Ralf Zimmermann, Eisenberg, Vorsitzender  
Thomas Schumacher, Eisenberg, Stellvertreter  
Sabine Kallus, Eisenberg, Schatzmeisterin  
Annett Putze, Waltersdorf, Schriftführerin

Dr. Hannes Richter, Hermsdorf, Vorstandsmitglied (stellv. Schriftführer)

Mit dieser Wahl wird eine Zäsur gesetzt, ein kleiner Neuanfang gewagt mit einem völlig neu besetzten Vorstand. Die Leiterin der Kreismusikschule bedankte sich für das Engagement des Vorstandes der letzten Periode, im Besonderen der langjährigen Schatzmeisterin Frau Dagmar König aus Stadtroda, die seit der Gründung des Vereins aktiv mitwirkte und unermüdet und zuverlässig die „gute Seele“ des Vereins war.

Wir wünschen dem neuen Vorstand gutes Gelingen sowie eine gute kooperative Zusammenarbeit mit der Kreismusikschule und dem Förderverein einen weiteren Mitgliederzuwachs!



v.l.n.r. Uta Koschmieder, Ralf Zimmermann, Sabine Kallus, Annett Putze, Dr. Hannes Richter, Thomas Schumacher

## Saale-Holzland-Kreis vom 15.01. bis 24.01.10 auf der „Internationalen Grünen Woche“ in Berlin präsent

Der Saale-Holzland-Kreis wird sich im Januar auf der „Internationalen Grünen Woche“ in Berlin präsentieren. Die Möglichkeit dazu gibt das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, das für nächstes Jahr unseren Landkreis für die Teilnahme ausgewählt hat. Unterstützung erhält der Landkreis auch vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera. Schwerpunkte der Präsentation sind die Themenfelder Bioenergieregion, leistungsstarke Agrarwirtschaft und Touris-

mus-Land und Leute - Handwerk im ländlichen Raum. Am 16.01.2010 wird ein Landertag stattfinden, an dem für den Saale-Holzland-Kreis typische, traditionelle Ereignisse gezeigt werden, so das Maibaumsetzen, ein Auftritt der Dornburger Rosenkönigin, eine Schauvorführung von Milo Barus u.v.m. An den restlichen Tagen werden verschiedene Handwerker, wie Leitermacher, Korbflechter, Strohatelier Gernewitz oder Kristallhof Gernewitz ihre Produkte ausstellen.

## Wir gratulieren noch recht herzlich unseren Jubilaren:

### Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

Irene und Wolfgang Neumann,  
Kahla

Irmgard und Ingolf Schöppe,  
St. Gangloff

Johannes und Stefanie Stolle,  
Heideland, OT Etzdorf

Annelore und Oswald Schwabe,  
Stadtroda



## Wechsel in der Geschäftsführung des WA Holzland

Günter Geister, langjähriger Betriebsleiter der Wasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft „Thüringer Holzland“ wurde Anfang Dezember in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Damit verlässt ein erfahrener Manager, der 17 Jahre lang an der Spitze der Zweckverbände in Kahla und Hermsdorf und danach in der jetzigen W + A Holzland GmbH als Führungskraft auf dem Wasser-/Abwassergebiet

tätig war, unsere Region. Für die Staffeltübergabe wurde rechtzeitig gesorgt, sein Nachfolger ist Steffen Rothe, bisheriger Leiter Investitionen im Verband, der sich bereits im WAH an anderer Stelle bewährt hat. Nachfolgerin von Prokuristin und kaufmännischer Leiterin Marietta Wohlleben, die man ebenfalls in den Ruhestand verabschiedete, wurde Heike Schön.



### Impressum:

## Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis  
**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG  
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
Landrat des Saale-Holzland-Kreises

**Redaktion:** Pressestelle  
Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg  
Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166  
e-mail: blr-presse@lrshk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:**

Allgemeine Bezugsbedingungen gültig ab: 25.03.2009  
Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, PF 13 10, 07602 Eisenberg bezogen werden.

Im Abonnement sind die Amtsblätter über die Verlag + Druck Linus Wittich KG zu beziehen. Der Zustellpreis beträgt 2,50 €/Ausgabe.

**Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de), Rubrik Aktuelles**

## Baumaßnahmen an Schulen

Wiederum konnten an zwei Schulen unseres Kreises Maßnahmen zur Verbesserung der Lernbedingungen abgeschlossen werden.



Holzlandgymnasium Hermsdorf - Erneuerung der Fenster zur Straßenseite aus Mitteln des Konjunkturpaketes II (100.000 EUR)



Regelschule Stadtroda - Bau einer Außensportfläche im Jahr des Schulsportes (11 000 EUR)

## Information zu Fachvorträgen Heimatspflege/Heimathistorie

Wie bereits mitgeteilt, beginnt im südlichen Teil des Saale-Holzland-Kreises eine ähnliche Fachvortragsreihe wie sie bisher in Graitschen und in Eisenberg durchgeführt wurde.

Beide Vortragsreihen sind mit unterschiedlichen Themen besetzt. Heimatspfleger und Heimathistoriker sind zu diesen Veranstaltungen herzlich eingeladen. Die Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt vom 25. November. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Kreisheimatspfleger des Saale-Holzland-Kreises, Herrn Norbert Klose, Tel. 036692/35030 oder an das Schulverwaltungs- und Kulturamt Tel. 036691/70 222. Die Veranstaltungen finden im Gemeindebrauhaus Großbeutersdorf Nr. 98 unterhalb der Kirche und im Rathaus von Graitschen/b. Bürgel statt.

Folgende Fachvorträge werden 2010 angeboten:

### In Großbeutersdorf

- 19. Januar 2010 ab 17.00 Uhr  
„Die Volkskunde und der Heimathistoriker“

- 23. Februar 2010 ab 17.00 Uhr  
„Thüringer Kirchenglocken - ein historischer Abriss mit regionalem Schwerpunkt in der landeskirchlichen Glockeninventarisierung“

### In Graitschen

- 14. Januar 2010 ab 17.00 Uhr  
„Exkursion in das Bauaktenarchiv der Stadtverwaltung Jena, **Treffpunkt:** Am Anger 15 (ehemaliges Anger-Gymnasium)“
- 18. Februar 2010 ab 17.00 Uhr  
„Das Thüringer Wörterbuch - ein Jahrhundertwerk in seiner Bedeutung für Heimathistoriker, Brauchtum und Trachtenvereine“
- 18. März 2010 ab 17.00 Uhr  
Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) - geologischer Landesdienst mit dem Aufgabebereich Geologisches Landesarchiv, Schriftgut, Bohr-, Karten- und Gesteinsprobenarchiv sowie der Geologischen Landesbibliothek

Bitte besuchen Sie unsere neu gestaltete und erweiterte Internetpräsentation: [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de)

## Amtlicher Teil

### Informationen aus dem Kreistag

#### Der Landrat informiert zur Vorabbekanntmachung

der 1. Satzung zur Änderung der Neubekanntmachung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) - des Saale-Holzland-Kreises sowie der 1. Satzung zur Änderung der Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis - Abfallgebührensatzung -

#### Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschloss in seiner Sitzung am 16.12.2009 die

**1. Satzung zur Änderung der Neubekanntmachung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) - des Saale-Holzland-Kreises**

sowie die

**1. Satzung zur Änderung der Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis - Abfallgebührensatzung -**

Beide Satzungen sollen zum 01.01.2010 in Kraft treten.

Da es aufgrund der engen Terminkette nicht möglich ist, das komplette Satzungserlassverfahren bis hin zur Ausfertigung und Bekanntmachung noch im Jahr 2009 zu durchlaufen, werden Ihnen nunmehr als Vorabbekanntmachung die vorgenannten Satzungen zur Kenntnis gegeben, so dass Sie sich darauf einstellen können. Nach Abschluss des Satzungserlassverfahrens werden beide Satzungen selbstverständlich nochmals ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt voraussichtlich im Januar- oder Februar 2010.

Für etwaige Nachfragen steht Ihnen mein Abfallwirtschaftsbetrieb unter der Telefonnummer 036691-4800 gern zur Verfügung.

Ihr Landrat

Andreas Heller

## 1. Satzung zur Änderung der Neubekanntmachung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreis

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 Thüringer HaushaltsbegleitG 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267) i.V.m. § 15 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt - RGU) vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) i.V.m. § 7 Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 2298) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) i.V.m. den Regelungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 98 und 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 8.04.2009 (GVBl. S. 345) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreis

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreis in der Fassung der Neubekanntmachung vom 09.10.2006 wird wie folgt geändert:

#### 1. Inhalt

##### II. Abschnitt

§ 14 „Sperrmüll, Holz, Schrott“ wird durch „Sperrmüll“ ersetzt

§ 15 „Sonderabfall-Kleinmengen und Kleinelektronikschrott“ wird durch „Sonderabfall-Kleinmengen“ ersetzt

§ 17 „Kühl- und Bildschirmgeräte“ wird durch „Elektro- und Elektronikgeräte“ ersetzt

„§ 19 Direktanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen“ entfällt

##### III. Abschnitt - Schlussbestimmungen

„§ 20“ wird durch „§ 19“ ersetzt

„§ 21“ wird durch „§ 20“ ersetzt

„§ 22“ wird durch „§ 21“ ersetzt

„§ 23“ wird durch „§ 22“ ersetzt.

#### 2. § 2 Grundsatz der Entsorgung wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 5 werden nach dem Wort „Deponie“ die Wörter „und Müllumladestation“ eingefügt“.

#### 3. § 3 Begriffsbestimmung wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 entfällt die Begriffsbestimmung „Kleinelektronikschrott“. Es wird folgende Begriffsbestimmung eingefügt:

„Elektro- und Elektronikgeräte

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die in § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 ElektroG benannt werden, wie z.B. Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie automatische Ausgabegeräte.

Gemäß § 9 Abs.1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen einer vom sonstigen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.“

#### 4. § 5 Getrennthaltung wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 2 entfällt das Wort „Kleinelektronikschrott“ und die Wörter „Kühl- und Bildschirmgeräten“ werden durch die Wörter „Elektro- und Elektronikgeräten“ ersetzt.

#### 5. § 9 Umfang der Entsorgung wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG“ ersetzt.

In § 9 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „den Gebührensatzungen“ durch die Wörter „der Gebührensatzung“ ersetzt.

#### 6. § 11 Auskunft- und Nachweispflicht wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Verpflichteten“ durch das Wort „Überlassungsverpflichteten“ und „§ 10 Abs. 1“ durch „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.

#### 7. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11 a Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 30 ThürAbfG berechtigt:

1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Absatz 3 AO und von den zuständigen Katasterbehörden gemäß § 10 ThürKatG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
2. von den Meldebehörden gemäß § 13 der 1. ThürMeldeDÜV die Anzahl der auf den bewohnten Grundstücken mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldeten Personen,
3. von den Meldebehörden gemäß § 29 Abs. 1 ThürMeldeG in Einzelfällen den Namen, die Anschriften, den Tag der Geburt, den Sterbetag, den Tag des Ein- und Auszuges, den Familienstand und den gesetzlichen Vertreter von Einwohnern,
4. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerberegister gemäß § 14 Absatz 7 der Gewerbeordnung die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
5. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Absatz 4 der Handwerksordnung den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(2) Die im Rahmen der Durchsetzung der Abfallsatzung erhobenen personenbezogenen Daten darf der Landkreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner ihm nach dem Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz übertragenen Aufgaben verarbeiten und nutzen, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichten sowie zum Zweck der Abgabenerhebung.

(3) Die zur Durchsetzung der Abfallsatzung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.“

#### 8. § 12 Restmüll wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

b) In § 12 Abs. 6 Satz 1 wird „10 l“ durch „8 l“ ersetzt.

c) Nach § 12 Abs. 9 Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt: „Diese müssen mit einem Entsorgungsfahrzeug anfahrbar sein“.

d) In § 12 Abs. 12 Satz 4 werden nach dem Wort „(Abfallwirtschaftsbetrieb)“ die Wörter „bzw. von ihm beauftragten Verkaufsstellen, welche im Abfallkalender veröffentlicht werden,“ eingefügt.

#### 9. § 14 Sperrmüll und Holz wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und Holz“ gestrichen.

b) In § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden die Wörter „e-mail“ durch die Wörter „E-mail“ ersetzt.

- c) In § 14 Abs. 2 Nr. 6 werden die Wörter „Kühl-, Gefrier- und Bildschirmgeräte“ ersetzt durch die Wörter „Elektro- und Elektronikgeräte“.
10. § 15 Sonderabfall-Kleinstmengen und Kleinelektronikschrötte
- a) Die Wörter „und Kleinelektronikschrötte“ in der Überschrift entfallen
- b) § 15 Abs. 1 die Wörter „sowie Kleinelektronikschrötte“ entfallen.
- c) § 15 Abs. 3 die Wörter „und Kleinelektronikschrötte“ entfallen.
- d) § 15 Abs. 3 Satz 3 entfällt.
- e) § 15 Abs. 7 die Wörter „und der Kleinelektronikschrötte“ werden gestrichen.
11. § 16 Schrötte
- In § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden die Wörter „e-mail“ durch die Wörter „E-mail“ ersetzt.
12. § 17 Elektroschrötte
- a) In der Überschrift wird das Wort „Elektroschrötte“ durch die Wörter „Elektro- und Elektronikgeräte“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Elektroschrötte“ durch die Wörter „Elektro- und Elektronikgeräte“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird das Wort „e-mail“ durch „E-Mail“ ersetzt.
13. § 18 Papierabfälle
- a) Der bisherige § 18 wird § 18 Absatz 1.
- b) Des Weiteren werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:  
 „(2) Folgende Behältnisse sind für die Überlassung von Papier, Pappe und Kartonagen zugelassen:  
 Behältnisse nach EN 840 (DIN 30740, DIN 30700)  
 \* Entsorgung für Haushalte und Gewerbebetriebe:  
 120 l, 240 l und 1.100 l.  
 (3) Im Übrigen gilt § 12 Abs. 4 und Abs. 7 bis 11 entsprechend.“
- c) Nach § 2 Abs. 2 letzter Satz wird eingefügt:  
 Die Grundgebühr umfasst die Fixkosten für die in Abs. 1 S. 1 genannten Leistungen, während die Leistungsgebühr die unmittelbaren Entsorgungskosten beinhaltet.
- d) In § 2 Abs. 3 wird das Wort „darin“ gestrichen.
- e) In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „vom ZRO“ eingefügt.
2. § 3 Gebührenmaßstab wird wie folgt geändert:
- a) In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie dem Maß der Inanspruchnahme“ gestrichen.
- b) In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:  
 „Die Litergebühr umfasst die Grundgebühr nach Abs. 1 und - soweit durch die tatsächlichen Entleerungen das Mindestvorhaltevolumen nach S. 2 nicht überschritten wird - auch die Entleerungsgebühr.“
- c) § 3 Abs. 4 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 5 wird zu Absatz 4 und der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.
- d) In § 3 Abs. 6 der bisherigen Fassung wird Satz 2 gestrichen.
3. § 4 Gebührensätze wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird „19,80EUR“ ersetzt durch „12,96EUR“.
- b) In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden „24,60EUR“ durch „16,68, „36,84EUR“ durch „25,08EUR“, „73,68EUR“ durch „50,16EUR“ und „338,28EUR“ durch „230,16EUR“ ersetzt.
- c) In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden „2,60EUR“ durch „2,57EUR“, „3,90EUR“ durch „3,85EUR“, „7,80EUR“ durch „7,71EUR“ und „35,70EUR“ durch „35,32“ ersetzt.
- d) In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird „0,08EUR“ ersetzt durch „0,063547“.
- e) In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden „9,60EUR“ durch „7,63EUR“, „19,20EUR“ durch „15,25EUR“ und „88,00EUR“ durch „69,90EUR“ ersetzt.
- f) Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „Wird das Mindestvorhaltevolumen nach § 3 Abs. 3 S. 2 durch die tatsächlichen Entleerungen überschritten - berechnet sich die Entleerungsgebühr für diese zusätzlichen Entleerungen nach Abs. 2.“
- g) In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird „65,31EUR“ ersetzt durch „62,59EUR“.
- h) § 4 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
 „Für die Direktanlieferung von Abfällen gemäß § 9 Abs. 3 der AbfWS, die dem Saale-Holzland-Kreis anzudienen sind, werden Gebühren in Höhe von 133,78EUR/t erhoben.“
- i) § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Für die Berechnung der Gebühren erforderlich werden die Rundungen erfolgen nach den Grundsätzen der mathematischen Rundung.“
4. § 5 Gebührenschuldner wird wie folgt geändert:
- a) In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Wohnungs- oder“ Teileigentum,“ gestrichen.
- b) In § 5 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:  
 Besteht an einem Grundstück Wohnungs- oder Teileigentum nach den Bestimmungen des WEG, ist die Gemeinschaft der Wohnungs- oder Teileigentümer Gebührenschuldner. Die Haftung der einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nach § 10 Abs. 8 WEG bleibt unberührt.
- c) § 5 Abs. 1 Satz 4 der bisherigen Fassung wird gestrichen.
- d) § 5 Abs. 5 Satz 2 und Satz 4 werden gestrichen.
5. § 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld wird wie folgt geändert:
- a) § 6 Abs. 5 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.
- b) § 6 Abs. 6 Satz 3 und 4 der bisherigen Fassung werden gestrichen.

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

### 1. Satzung zur Änderung der Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267) i. V. m. §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 18.08.2009 (GVBl. 646) und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis in der Fassung der Neubekanntmachung vom 09.10.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührentatbestand/von den Abfallgebühren umfasste Leistungen wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „insbesondere“ und „und Holz“ gestrichen.
- b) Nach § 2 Abs. 1 letzter Satz wird eingefügt:  
 Die Grundgebühr umfasst die Fixkosten für die o.g. Leistungen, während die Leistungsgebühr die unmittelbaren Entsorgungskosten beinhaltet.

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

## Informationen aus den Ämtern

### Gesundheitsamt

#### Selbsthilfegruppe auch für psychisch kranke Berufstätige

Die Selbsthilfegruppe „Menschen mit seelischen Problemen“ in Hermsdorf existiert seit vielen Jahren und spielt für die Gruppenmitglieder eine sehr wichtige und stabile Rolle bei der Bewältigung ihrer verschiedenen psychischen Erkrankungen. Sie treffen sich 2 x monatlich zu Gesprächen, Bastel- und Spielenachmittagen, machen gemeinsame Ausflüge usw.

Da es immer mehr Menschen mit ähnlichen Problemen gibt, haben es sich die Mitglieder der Gruppe nun zur Aufgabe gemacht, auch diese Menschen zu unterstützen: Die Idee ist die Gründung einer zweiten Selbsthilfegruppe, die vorerst 1 x monatlich mittwochs um 17.00 Uhr in Hermsdorf stattfinden soll, so dass auch Berufstätige die Möglichkeit zur Teilnahme haben werden. Begleitet und unterstützt wird die Gruppe regelmäßig durch eine Sozialarbeiterin des Sozialpsychiatrischen Dienstes sowie durch einzelne „Selbsthilfegruppenerfahrene“ der langjährig bestehenden Gruppe während der Gründungsphase.

Interessierte können sich unter 036691-70854 telefonisch an Frau Thomas/Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes wenden, um nähere Informationen zu erhalten.

#### Aktuelles zur neuen Influenza H1N1 („Schweinegrippe“)

Die durch das neue Influenzavirus A (H1N1) verursachten Grippeerkrankungen haben in unserem Landkreis ähnlich wie bundesweit ihren Höhepunkt überschritten und gehen seit der 48. Kalenderwoche zurück.

Betroffen waren und sind - im Gegensatz zur jährlichen normalen Grippe - vor allem Kinder, Jugendliche und jüngere Erwachsene. Nach wie vor verläuft die Erkrankung in der Mehrzahl der Fälle aber nicht schwerer als die jährliche Grippe, auch die Zahl der an neuer Influenza verstorbenen Personen liegt unter den Zahlen der jährlichen Grippe. Da die jährliche Grippewelle erfahrungsgemäß erst im Februar/März ihren Gipfel erreicht, kann es in den nächsten Wochen aber noch einmal zu einer Zunahme der fieberhaften Atemwegserkrankungen kommen. Hier wie auch bei der neuen Influenza bieten die Beachtung einfacher Hygieneregeln und die Impfung den besten Schutz.

Die Impfung gegen die neue Influenza wird für alle Bürger (ab dem 6. Lebensmonat) empfohlen, nach den neuesten Veröffentlichungen des Robert-Koch- und Paul-Ehrlich-Instituts vom 03.12.09 ist nur eine Impfdosis für alle Altersgruppen erforderlich.

Bei Fragen steht das Gesundheitsamt telefonisch unter: 036691-70813 zur Verfügung.

### Umweltamt/Untere Wasserbehörde

#### Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg, Teichstraße 16 in 07607 Eisenberg** wurden für die auf den folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Aubitz und Königshofen** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

| Flur | Flurstück | Grundbuch   | Grundbuchblatt | Inhalt der Grunddienstbarkeit  |
|------|-----------|-------------|----------------|--------------------------------|
| 1    | 17        | Aubitz      | 8              | Trinkwasserleitung             |
| 1    | 102/2     | Aubitz      | 15             | Trinkwasserleitung             |
| 6    | 313/4     | Königshofen | 87             | Abwasseranlage (Ablaufbauwerk) |

**Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 30.12.2009 bis 27.01.2010 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden.**

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit.

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer  
Amtsleiter

- Siegel -  
Im Original gezeichnet und gesiegelt

#### Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Rodaer Straße 47 in 07629 Hermsdorf** wurde für die auf den folgenden Grundstücken in der **Gemarkung Tröbnitz** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

| Flur | Flurstück | Grundbuch | GB-Blatt | Inhalt der Grunddienstbarkeit  |
|------|-----------|-----------|----------|--|
| 4    | 639/17    | Tröbnitz  | 1        | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 4    | 675/4     | Tröbnitz  | 7        | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 605       | Tröbnitz  | 10       | Trinkwasserleitung   |
| 3    | 621       | Tröbnitz  | 10       | Trinkwasserleitung   |
| 3    | 649       | Tröbnitz  | 12       | Schutzstreifen für Trinkwasserleitung;<br>Schutzstreifen für Abwasserleitung |
| 3    | 716       | Tröbnitz  | 13       | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 632/2     | Tröbnitz  | 17       | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 558       | Tröbnitz  | 19       | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 512       | Tröbnitz  | 20       | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 718       | Tröbnitz  | 24       | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 513       | Tröbnitz  | 25       | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 514       | Tröbnitz  | 25       | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 561       | Tröbnitz  | 28       | Abwasserleitung  |
| 3    | 650       | Tröbnitz  | 29       | Trinkwasserleitung; Schutzstreifen für Abwasserleitung                       |
| 3    | 534       | Tröbnitz  | 31       | Schutzstreifen für Trinkwasserleitung;<br>Schutzstreifen für Abwasserleitung |
| 3    | 530       | Tröbnitz  | 34       | Schutzstreifen für Trinkwasserleitung;<br>Schutzstreifen für Abwasserleitung |
| 3    | 533       | Tröbnitz  | 36       | Schutzstreifen für Trinkwasserleitung;<br>Schutzstreifen für Abwasserleitung |
| 3    | 532       | Tröbnitz  | 39       | Schutzstreifen für Trinkwasserleitung;<br>Schutzstreifen für Abwasserleitung |
| 3    | 699       | Tröbnitz  | 42       | Schutzstreifen für Trinkwasserleitung;<br>Schutzstreifen für Abwasserleitung |
| 3    | 715       | Tröbnitz  | 46       | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 595       | Tröbnitz  | 51       | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 615       | Tröbnitz  | 52       | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 618       | Tröbnitz  | 54       | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 560       | Tröbnitz  | 62       | Abwasserleitung  |
| 3    | 556/5     | Tröbnitz  | 64       | Abwasserleitung  |
| 3    | 519       | Tröbnitz  | 67       | Abwasserleitung  |
| 3    | 527       | Tröbnitz  | 67       | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 563       | Tröbnitz  | 68       | Abwasserleitung  |
| 3    | 690       | Tröbnitz  | 73       | Abwasserleitung  |
| 3    | 691       | Tröbnitz  | 74       | Abwasserleitung  |
| 3    | 692       | Tröbnitz  | 75       | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 693       | Tröbnitz  | 75       | Schutzstreifen für Trinkwasserleitung; Abwasserleitung;                      |
| 3    | 694       | Tröbnitz  | 77       | Trinkwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung                       |
| 3    | 700/3     | Tröbnitz  | 78       | Schutzstreifen für Trinkwasserleitung  |
| 3    | 705       | Tröbnitz  | 78       | Schutzstreifen für Trinkwasserleitung;<br>Schutzstreifen für Abwasserleitung |
| 3    | 723       | Tröbnitz  | 81       | Schutzstreifen für Trinkwasserleitung  |
| 3    | 531       | Tröbnitz  | 83       | Schutzstreifen für Trinkwasserleitung;<br>Schutzstreifen für Abwasserleitung |
| 3    | 506       | Tröbnitz  | 84       | Schutzstreifen für Trinkwasserleitung  |
| 3    | 511       | Tröbnitz  | 84       | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 713       | Tröbnitz  | 118      | Abwasserleitung  |
| 3    | 667/2     | Tröbnitz  | 121      | Abwasserleitung  |
| 3    | 634/2     | Tröbnitz  | 122      | Abwasserleitung  |
| 3    | 637/5     | Tröbnitz  | 124      | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 614       | Tröbnitz  | 135      | Abwasserleitung  |
| 3    | 613       | Tröbnitz  | 135      | Abwasserleitung  |
| 3    | 712       | Tröbnitz  | 137      | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 658       | Tröbnitz  | 153      | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 507       | Tröbnitz  | 161      | Trinkwasserleitung   |
| 3    | 695       | Tröbnitz  | 168      | Schutzstreifen für Trinkwasserleitung; Abwasserleitung                       |
| 3    | 696       | Tröbnitz  | 168      | Abwasserleitung; Schutzstreifen für Trinkwasserleitung                       |
| 3    | 516       | Tröbnitz  | 172      | Abwasserleitung  |
| 3    | 632/11    | Tröbnitz  | 180      | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 501/5     | Tröbnitz  | 182      | Abwasserleitung  |
| 3    | 638/2     | Tröbnitz  | 182      | Abwasserleitung  |
| 3    | 643/5     | Tröbnitz  | 182      | Trinkwasserleitung; Schutzstreifen für Abwasserleitung                       |
| 3    | 683/2     | Tröbnitz  | 182      | Abwasserleitung; Schutzstreifen für Trinkwasserleitung                       |
| 3    | 645       | Tröbnitz  | 193      | Trinkwasserleitung   |
| 3    | 640/14    | Tröbnitz  | 193      | Trinkwasserleitung; Abwasserleitung  |
| 3    | 509       | Tröbnitz  | 197      | Trinkwasserleitung   |
| 3    | 682/2     | Tröbnitz  | 199      | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 617/2     | Tröbnitz  | 203      | Trinkwasserleitung   |
| 3    | 602       | Tröbnitz  | 206      | Trinkwasserleitung   |
| 3    | 603       | Tröbnitz  | 206      | Trinkwasserleitung   |
| 3    | 642/9     | Tröbnitz  | 219      | Trinkwasserleitung; Abwasserleitung  |
| 3    | 682/5     | Tröbnitz  | 226      | Schutzstreifen für Trinkwasserleitung; Abwasserleitung;                      |
| 3    | 717       | Tröbnitz  | 252      | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |



| Flur | Flurstück | Grundbuch | GB-Blatt          | Inhalt der Grunddienstbarkeit  |
|------|-----------|-----------|-------------------|--|
| 3    | 644       | Tröbnitz  | 254               | Schutzstreifen für Trinkwasserleitung  |
| 3    | 594       | Tröbnitz  | 260               | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 640/9     | Tröbnitz  | 267               | Trinkwasserleitung; Abwasserleitung  |
| 3    | 528       | Tröbnitz  | 268               | Schutzstreifen für Trinkwasserleitung;<br>Schutzstreifen für Abwasserleitung |
| 3    | 529       | Tröbnitz  | 269               | Schutzstreifen für Trinkwasserleitung  |
| 3    | 617/8     | Tröbnitz  | 289               | Abwasserleitung  |
| 3    | 640/12    | Tröbnitz  | 304               | Trinkwasserleitung; Abwasserleitung  |
| Flur | Flurstück | Grundbuch | Wohnungs-GB-Blatt | Inhalt der Grunddienstbarkeit  |
| 3    | 689       | Tröbnitz  | 281               | Abwasserleitung  |
| 3    | 689       | Tröbnitz  | 282               | Abwasserleitung  |
| 3    | 689       | Tröbnitz  | 283               | Abwasserleitung  |
| 3    | 689       | Tröbnitz  | 284               | Abwasserleitung  |
| 3    | 689       | Tröbnitz  | 296               | Abwasserleitung  |
| 3    | 515       | Tröbnitz  | 301               | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 515       | Tröbnitz  | 302               | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| 3    | 515       | Tröbnitz  | 303               | Schutzstreifen für Abwasserleitung   |
| Flur | Flurstück | Grundbuch | Gebäude-GB-Blatt  | Inhalt der Grunddienstbarkeit  |
| 3    | 602       | Tröbnitz  | 287               | Trinkwasserleitung   |

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **30.12.2009 bis 27.01.2010** während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, **07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201** eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVVG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer  
Amtsleiter

- Siegel-  
Im Original gezeichnet und gesiegelt

### Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Freistaat Thüringen, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena, wurde für die auf dem folgenden Grundstück in der **Gemarkung Jägersdorf** befindliche gewässerkundliche Meßanlage der Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

| Flur | Flurstück | Grundbuch  | Grundbuchblatt | Inhalt der Grunddienstbarkeit                  |
|------|-----------|------------|----------------|--|
| 4    | 31        | Jägersdorf | 130            | Grundwasserbeobachtungsrohr, Zuwegung zum Rohr |

Der eingereichte Antrag sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarte mit Leitungsverlauf) können vom **30.12.2009 bis 27.01.2010** während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, **07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201** eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVVG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer des oben genannten Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Wasserwirtschaftlichen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer  
Amtsleiter

- Siegel -  
Im Original gezeichnet und gesiegelt

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland hat am 28.10.2009 die Haushaltssatzung 2010 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises - Kommunalaufsicht - als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Haushaltssatzung 2010 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2010 mit Wirtschaftsplan 2010 und Bestandteilen liegt **zur Einsichtnahme** in der Zeit vom

**04.01.2010 bis 15.01.2010**

bei der Betriebsführung des Zweckverbandes, Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Hermsdorf, den 02.11.2009

Perschke  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -  
Im Original gezeichnet und gesiegelt

## Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA)

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im „Thüringer Holzland“ (ZWA)

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) jeweils in der aktuell geltenden Fassung erlässt der ZWA „Thüringer Holzland“ folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt, dadurch ergeben sich

##### im Erfolgsplan

|                  |                |
|------------------|----------------|
| die Erträge      | 14.629.300 EUR |
| die Aufwendungen | 13.539.300 EUR |

##### im Vermögensplan

|               |               |
|---------------|---------------|
| die Einnahmen | 9.079.800 EUR |
| die Ausgaben  | 9.079.800 EUR |

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.200.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

**Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.**

Hermsdorf, 02. November 2009

Perschke  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -  
Im Original gezeichnet und gesiegelt

## Bekanntmachung des ZWA „Thüringer Holzland“

Nachfolgend wird der Wortlaut der in den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland am 18.03.2009, 14.05.2009, 20.08.2009 und 28.10.2009 gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

### Beschluss - Nr.: 01/03/09

1. Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Gebührenkalkulation Trinkwasser für die Jahre 2009 bis 2012, sowie die Nachkalkulation für den Zeitraum 2005 bis 2008.
2. Auf dieser Grundlage bestätigt die Verbandsversammlung die in der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 29.06.2005 enthaltenen Gebührensätze.
3. Eine Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 29.06.2005 ist somit nicht erforderlich.

### Beschluss - Nr.: 02/03/09

1. Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Globalberechnung für die zentrale Abwasserentsorgung vom 19.02.2009.
2. Auf dieser Grundlage bestätigt die Verbandsversammlung den in der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.03.2004, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2005, enthaltenen Abwasserbeitragssatz von 2,65 EUR/qm gewichtete Grundstücksfläche.
3. Eine Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.03.2004, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2005, ist somit nicht erforderlich.

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 24.03.2004, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2005 und die Globalberechnung für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 19.02.2009 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

### Beschluss - Nr.: 03/05/09

#### Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“ für das Wirtschaftsjahr 2008

Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2008 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 137.103.680,26 Euro und einem Jahresverlust in Höhe von 97.736,56 Euro wird festgestellt.

### Beschluss - Nr.: 04/05/09

#### Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2008 des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“

Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Trinkwasser in Höhe von 66.708,58 EUR wird mit Verlustvorträgen der Vorjahre verrechnet. Der Jahresverlust des Betriebszweiges Abwasser in Höhe von 164.445,14 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**Beschluss - Nr.: 05/05/09****Beschluss über die Verwendung eines Anteils an der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“**

In Höhe des Betrages des Beteiligungsgewinnes aus Anteilen an der W + A H GmbH von 84.411,16 Euro erfolgt im Betriebszweig Trinkwasser eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage und wird an den Betriebszweig Abwasser weitergeleitet. Der Entnahmebetrag dient zur Verrechnung von Ansprüchen des ZWA aus der Deckung der Straßenentwässerungskosten (Aufrechnung in Höhe der in 2009 und Folgejahre entstehenden Beträge).

**Beschluss - Nr.: 06/05/09****Entlastung des Verbandsausschusses des ZWA „Thüringer Holzland“**

Dem Verbandsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

**Beschluss - Nr.: 07/05/09****Entlastung des Verbandsvorsitzenden des ZWA „Thüringer Holzland“**

Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Hans-Peter Perschke, wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

**Beschluss - Nr.: 08/05/09****Entlastung der Betriebsführung des Eigenbetriebes des ZWA „Thüringer Holzland“**

Dem Betriebsführer, Herrn Günter Geister, wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

**Beschluss - Nr.: 09/05/09****Partielle Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)**

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die partielle Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) 2010 bis 2015 in der Fassung vom 30.04.2009.

**Beschluss - Nr.: 10/05/09**

Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der Ermittlung des Kostenanteils für die Niederschlagswasserbeseitigung die Unterteilung von bebauten und künstlich befestigten Flächen nach ihren Versiegelungsgrad. Eingang in die Ermittlung/Berechnung finden Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Dabei finden folgende Versiegelungsgrade Berücksichtigung.

1. Flächen mit Versiegelungsgrad 100 %  
Flächenansatz auf den Grundriss projizierte Fläche 100 %
  - alle Dachflächen ohne Gründächer
  - Abflussbeiwert 1,0 -
2. Flächen mit Versiegelungsgrad 90 %  
Flächenansatz 90 %
  - Oberflächenbefestigung ohne Fugen z.B. Schwarzdecken, Betonflächen
  - Verbundsteine und alle Beläge mit Fugenverguss oder Beton- bzw. Bitumenunterbau
  - sonstige wasserundurchlässige Flächen
  - Abflussbeiwert 0,9 -
3. Flächen mit Versiegelungsgrad 50 %  
Flächenansatz 50 %
  - Pflaster und Platten und sonstige Befestigungen mit wasserundurchlässigen Fugen
  - Abflussbeiwert 0,5 -
4. Flächen mit Versiegelungsgrad 30 %  
Flächenansatz 30 %
  - Gründächer
  - wasserundurchlässige Befestigungen z.B. Porenpflaster, Rausengittersteine etc.
  - wassergebundene Flächen z.B. aus Kies, Splitt, Schlacke, Schotter etc.
  - Abflussbeiwert 0,3 -

Abzugsflächen bei Anlagen der Niederschlagsrückhaltung (Zisterne) Eine anrechenbare Zisterne als Niederschlagsrückhalteanlage definiert sich wie folgt:

- das Gesamtvolumen muss mindestens 1 cbm betragen
- die Zisterne darf nicht ortsveränderbar sein

Wird auf einem Grundstück Niederschlagswasser in einer der Definition entsprechenden Zisterne zurückgehalten, erfolgt ein Flächenabzug wie folgt:

## 1.) Zisternen ohne Kanalananschluss:

Je 1 cbm Fassungsvermögen werden 100 qm der daran angeschlossenen Fläche nicht mehr zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr herangezogen.

## 2.) Zisternen mit Kanalananschluss:

Je 1 cbm Fassungsvermögen werden 20 qm der daran angeschlossenen Fläche nicht mehr zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr herangezogen.

**Beschluss - Nr.: 12/08/09****Bestellung Verbandsausschussmitglied**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Bestellung des Herrn Bodo Pufe, Verbandsrat der Gemeinde Eineborn, in den Verbandsausschuss des Zweckverbandes zum 01.03.2009. Ein entsprechender Vorschlag der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/ Täler“ liegt vor.

**Beschluss - Nr.: 13/10/09****Haushaltssatzung 2010**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung 2010 mit ihren Bestandteilen, incl. Wirtschaftsplan 2010 und Stellenplan 2010. Die Haushaltssatzung 2010 mit Anlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Beschluss - Nr.: 14/10/09****Finanzplan 2010**

Die Verbandsversammlung beschließt in öffentlicher Sitzung den Finanzplan 2010.

**Perschke****Verbandsvorsitzender**

- Siegel -

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*


---

## Abwasserzweckverband Gleistal

---

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) jeweils in der aktuell geltenden Fassung erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt, dadurch ergeben sich

**im Erfolgsplan**

|                  |             |
|------------------|-------------|
| die Erträge      | 578.000 EUR |
| die Aufwendungen | 558.700 EUR |

**im Vermögensplan**

|               |             |
|---------------|-------------|
| die Einnahmen | 305.700 EUR |
| die Ausgaben  | 305.700 EUR |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird festgesetzt auf 0 EUR.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird festgesetzt auf 90.000 EUR.

**§ 5**

Die Verbandsumlage zur Deckung der Betriebskosten Straßenentwässerung wird festgesetzt auf 18.787 EUR.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2010 in Kraft.

ausgefertigt: Bürgel, 18. November 2009

**Erhard Kunze****Verbandsvorsitzender****Abwasserzweckverband Gleistal**

- Siegel -

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Der Abwasserzweckverband Gleistal hat am 12.11.2009 die Haushaltssatzung 2010 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises - Kommunalaufsicht - als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2010 mit Wirtschaftsplan 2010 und Bestandteilen liegt **zur Einsichtnahme** in der Zeit vom

**04.01.2010 bis 15.01.2010**

bei der Betriebsführung des Zweckverbandes, Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bürgel, den 18.11.2009

**Kunze**

**Verbandsvorsitzender**

- Siegel -

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

## Nach Redaktionsschluß eingegangen

## Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

### Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend werden die in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) am 03. November 2009 gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

#### Beschluss Nr. 20/2009

##### Feststellung Jahresabschluss 2008

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2008, die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung gemäß § 25 Absatz 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.

#### Beschluss Nr. 21/2009

##### Entlastung für das Geschäftsjahr 2008

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleiterin des ZWE für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

#### Beschluss Nr. 22/2009

##### Ergebnisverwendung 2008 des ZWE

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Jahresverlust in Höhe von 1.148.497,70 EUR des Jahres 2008 auf neue Rechnung vorzutragen. (Anlage)

#### Beschluss Nr. 23/2009

##### Nachtragsinvestitionsplan 2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Nachtragsinvestitionsplan 2009 des ZWE in der vorliegenden Fassung.

#### Beschluss Nr. 24/2009

##### Nachtragsfinanzplan 2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Nachtragsfinanzplan 2009 des ZWE in der vorliegenden Fassung.

#### Beschluss Nr. 25/2009

##### Nachtragshaushaltssatzung 2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Nachtragshaushaltssatzung 2009 des ZWE in der vorliegenden Fassung.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2009 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschluss Nr. 26/2009

##### Nachtragswirtschaftsplan 2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Nachtragswirtschaftsplan 2009 des ZWE in der vorliegenden Fassung. Der Nachtragswirtschaftsplan 2009 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschluss Nr. 27/2009

##### Investplan Trinkwasser 2010

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Investplan Trinkwasser für das Wirtschaftsjahr 2010 des ZWE.

#### Beschluss Nr. 28/2009

##### Investplan Abwasser 2010

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Investplan Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2010 des ZWE.

#### Beschluss Nr. 29/2009

##### Finanzplan 2009 - 2013 für Trinkwasser

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Finanzplan 2009 - 2013 für Trinkwasser des ZWE in der vorliegenden Fassung.

#### Beschluss Nr. 30/2009

##### Finanzplan 2009 - 2013 für Abwasser

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Finanzplan 2009 - 2013 für Abwasser des ZWE in der vorliegenden Fassung.

#### Beschluss Nr. 31/2009

##### Haushaltssatzung 2010

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2010 des ZWE in der vorliegenden Fassung.

Die Haushaltssatzung 2010 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschluss Nr. 32/2009

##### Wirtschaftsplan 2010

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 des ZWE in der vorliegenden Fassung.

Der Wirtschaftsplan 2010 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschluss Nr. 33/2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Zweite Änderungssatzung zur Verbandsatzung des ZWE in der vorliegenden Fassung.

Die Zweite Änderungssatzung zur Verbandsatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschluss Nr. 34/2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der vorliegenden Fassung.

Die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschluss Nr. 35/2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung das Preisblatt Wasser in der vorliegenden Fassung.

Das Preisblatt Wasser ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschluss Nr. 36/2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des ZWE in der vorliegenden Fassung.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschluss Nr. 37/2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) in der vorliegenden Fassung.

Die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschluss Nr. 38/2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung das Preisblatt Abwasser in der vorliegenden Fassung. Das Preisblatt Abwasser ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Beschluss Nr. 39/2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des ZWE in der vorliegenden Fassung. Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Eisenberg, 28. Dezember 2009

**Dr. Darnstädt**

**Verbandsvorsitzender**

- Siegel -

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

### Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg

*Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg gemäß § 25 Absatz 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)*

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss - Nr. 20/2009 vom 03. November 2009 den Jahresabschluss 2008, gez. Lippert, Stellv. Verbandsvorsitzender, wie folgt festgestellt:

|   |     |               |
|---|-----|---------------|
| Bilanzsumme                                   | EUR | 61.475.697,70 |
| Jahresverlust lt. Gewinn- und Verlustrechnung | EUR | 1.148.497,70  |

2. Der Verlust von 1.148.497,70 EUR des Jahres 2008 ist mit Beschluss - Nr. 22/2009 vom 03. November 2009 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit Datum vom 23. Juni 2009 der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Göken Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Niederlassung Chemnitz, Beyerstraße 25, 09113 Chemnitz für den Jahresabschluss lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg, Eisenberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 85 Abs. 3 ThürKO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandvorsitzenden. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden

und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Göken Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/  
Steuerberatungsgesellschaft

Rindfleisch  
Wirtschaftsprüfer

Held  
Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss 2008 vom 23. Juni 2009 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 04. Januar 2010 bis 15. Januar 2010 im Zimmer 204 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg, Teichstraße 16, 07607 Eisenberg, während seiner Sprechzeiten öffentlich aus.

Eisenberg, 28. Dezember 2009

**Dr. Darnstädt**

**Verbandsvorsitzender**

- Siegel -

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

### 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg folgende Nachtragshaushaltssatzung.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

|                         | <i>erhöht<br/>um</i> | <i>vermindert<br/>um</i> | <i>und damit der Gesamtbetrag<br/>des Wirtschaftsplanes<br/>einschließlich der Nachträge<br/>gegenüber bisher</i> | <i>auf nunmehr</i> |
|-------------------------|----------------------|--------------------------|---|--------------------|
| <b>im Erfolgsplan</b>   |                      |                          |   |                    |
| in den Einnahmen        | 261.211 EUR          |                          | 7.835.719 EUR   | 8.096.930 EUR      |
| in den Ausgaben         | 438.623 EUR          |                          | 7.835.719 EUR   | 8.274.342 EUR      |
| <b>im Vermögensplan</b> |                      |                          |   |                    |
| in den Einnahmen        | 244.246 EUR          |                          | 3.964.535 EUR   | 4.208.781 EUR      |
| in den Ausgaben         | 244.246 EUR          |                          | 3.964.535 EUR   | 4.208.781 EUR      |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unverändert auf 0 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird unverändert festgesetzt auf 0 EUR.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Deckung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 250.000 EUR festgesetzt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Eisenberg, 28. Dezember 2009

**Dr. Darnstädt**  
**Verbandsvorsitzender**

- Siegel -  
*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

### 1. Nachtragswirtschaftsplan 2009 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober

2004 (GVBl. S. 849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg folgenden Nachtragswirtschaftsplan.

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

|                         | <i>erhöht<br/>um</i> | <i>vermindert<br/>um</i> | <i>und damit der Gesamtbetrag<br/>des Wirtschaftsplanes<br/>einschließlich der Nachträge<br/>gegenüber bisher</i> | <i>auf nunmehr</i> |
|-------------------------|----------------------|--------------------------|---|--------------------|
| <b>im Erfolgsplan</b>   |                      |                          |   |                    |
| in den Einnahmen        | 261.211 EUR          |                          | 7.835.719 EUR   | 8.096.930 EUR      |
| in den Ausgaben         | 438.623 EUR          |                          | 7.835.719 EUR   | 8.274.342 EUR      |
| <b>im Vermögensplan</b> |                      |                          |   |                    |
| in den Einnahmen        | 244.246 EUR          |                          | 3.964.535 EUR   | 4.208.781 EUR      |
| in den Ausgaben         | 244.246 EUR          |                          | 3.964.535 EUR   | 4.208.781 EUR      |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unverändert auf 0 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird unverändert festgesetzt auf 0 EUR.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Deckung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 250.000 EUR festgesetzt. Der 1. Nachtragswirtschaftsplan tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Eisenberg, 28. Dezember 2009

**Dr. Darnstädt**  
**Verbandsvorsitzender**

- Siegel -  
*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

### Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragswirtschaftsplanes des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für das Wirtschaftsjahr 2009

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg hat am 03. November 2009 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 und den 1. Nachtragswirtschaftsplan 2009 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 02. Dezember 2009. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragswirtschaftsplan 2009 liegen zur Einsichtnahme in

der Zeit vom 04. Januar bis 15. Januar 2010 im Zimmer 204 des ZWE während der Sprechzeiten aus.

Eisenberg, 28. Dezember 2009

**Dr. Darnstädt**  
**Verbandsvorsitzender**

- Siegel -  
*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg folgende Haushaltssatzung.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

|                            |               |               |
|----------------------------|---------------|---------------|
| <b>1. im Erfolgsplan</b>   |               |               |
| die Erträge                | 8.361.331 EUR |               |
| die Aufwendungen           |               | 8.329.831 EUR |
| <b>2. im Vermögensplan</b> |               |               |
| die Einnahmen              | 3.821.753 EUR |               |
| die Ausgaben               |               | 3.821.753 EUR |

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird mit 250.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Eisenberg, 28. Dezember 2009

**Dr. Darnstädt**

**Verbandsvorsitzender**

- Siegel -

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

### Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg folgenden Wirtschaftsplan.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

|                            |               |               |
|----------------------------|---------------|---------------|
| <b>1. im Erfolgsplan</b>   |               |               |
| die Erträge                | 8.361.331 EUR |               |
| die Aufwendungen           |               | 8.329.831 EUR |
| <b>2. im Vermögensplan</b> |               |               |
| die Einnahmen              | 3.821.753 EUR |               |
| die Ausgaben               |               | 3.821.753 EUR |

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird mit 250.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Dieser Wirtschaftsplan tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Eisenberg, 28. Dezember 2009

**Dr. Darnstädt**

**Verbandsvorsitzender**

- Siegel -

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für das Wirtschaftsjahr 2010

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg hat am 03. November 2009 die Haushaltssatzung 2010 und den Wirtschaftsplan 2010 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 02. Dezember 2009. Die Haushaltssatzung 2010 und der Wirtschaftsplan 2010 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 04. Januar bis 15. Januar 2010 im Zimmer 204 des ZWE während der Sprechzeiten aus.

Eisenberg, 28. Dezember 2009

**Dr. Darnstädt**

**Verbandsvorsitzender**

- Siegel -

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

### Zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Auf Grundlage der §§ 16, 20 Absatz 1 und 23 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 19 Absatz 1, Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) folgende Satzung.

#### Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) vom 28. April 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 1 wird „Seifartsdorf“ ersatzlos gestrichen.

#### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, 28. Dezember 2009

**Dr. Darnstädt**

**Verbandsvorsitzender**

- Siegel -

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

## Ergänzende Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

### 1. Vertragsabschluss (zu § 2)

**1.1.** Der ZWE schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich zur Nutzung Berechtigten des Grundstückes ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auf Grundlage des § 8 (5) auch mit einem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, abgeschlossen werden.

**1.2.** Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Hierbei kann die gesamtschuldnerische Haftung der Eigentümer auch bei Bruchteilsgemeinschaften vorgesehen werden. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen gegenüber dem ZWE zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWE auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem ZWE unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

**1.3.** Dem Versorgungsvertrag geht in der Regel der Antrag auf Wasserversorgung voraus. Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- Amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000 oder 1:2000.
- Beschreibung der auf dem Grundstück zu errichtenden Anlage mit Angabe des zu erwartenden Wasserbedarfes.
- Grundrisspläne für alle Geschosse im Maßstab 1:100.
- Kopie des Grundbuchauszuges mit Angabe der Grundstücksfläche und des Eigentümers.

Der ZWE kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

### 2. Bedarfsdeckung / Art der Versorgung / Versorgungsunterbrechung (zu §§ 3, 4 und 5)

**2.1.** Der Wasserdruck zur Deckung des üblichen Bedarfes ist abhängig von der Siedlungsstruktur, den topografischen Verhältnissen und den vorhandenen Druckzonen. Maßgebend für die Druckverhältnisse ist der mehrheitlich vorhandene Wasserdruck im Versorgungsgebiet.

**2.2.** Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung (maximal 1/2 Jahr) des Hausanschlusses (z. B. Winterabsperrung) beantragen ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Preisforderungen oder Abrechnungsmodalitäten auch während dieses Zeitraumes bleiben davon unberührt.

**2.3.** Die Errichtung und Betreibung von Eigenversorgungsanlagen bedürfen der Zustimmung des ZWE. Dem Antrag sind in zweifacher Ausfertigung der Lageplan vom Grundstück und die Installationspläne der Eigenversorgungsanlage sowie der Kundenanlage beizufügen. Alle bestehenden und betriebenen Eigenversorgungsanlagen müssen eine Zustimmung des ZWE nachweisen.

### 3. Baukostenzuschuss (zu § 9)

**3.1.** In den nachfolgend genannten Fällen hat der Kunde dem ZWE einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen:

- für den Anschluss seines Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz,
  - bei Herstellung eines Reserve- und Zusatzanschlusses.
- Ein weiterer BKZ wird fällig, wenn auf einem angeschlossenen Grundstück
- a) eine oder mehrere Wohneinheiten/Wohnungen neu geschaffen werden,
  - b) das als Garten-, Garagen- oder Wochenendgrundstück genutzt wird, eine Umnutzung zu Wohnzwecken oder sonstigen Zwecken erfolgt,
  - c) eine oder mehrere Ferienwohnungen geschaffen werden,
  - d) die Leistungsparameter wesentlich erhöht werden,

### 3.2. Berechnung des BKZ

Die Höhe des BKZ ist abhängig von der Größe des Grundstückes (Grundstücksfläche), der Rohrnetzzahl und dem Nutzungsfaktor (NF). Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche} \times \text{Rohrnetzzahl} \times \text{Nutzungsfaktor}}$$

Die Berechnung des weiteren BKZ nach Nummer 1.1., zweiter Satz, erfolgt nach folgender Formel zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche} \times \text{Rohrnetzzahl} \times (\text{neuer NF} - \text{alter NF})}$$

### 3.3. Grundstücksfläche

Grundstück im Sinne der Ziffer 3.1. ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes z. B. mangels hinreichender Größe nicht möglich ist.

### 3.4. Rohrnetzzahl

Die Rohrnetzzahl ist eine Kostengröße für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Verteilungsanlage (unverbindliche Kostenschätzung) und ermittelt sich aus 70 % der umlagefähigen Kosten, geteilt durch die Länge des Verteilungsnetzes im Versorgungsbereich des ZWE.

### 3.5. Nutzungsfaktor

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird ein Nutzungsfaktor definiert. Der Nutzungsfaktor ermittelt sich wie folgt:

|                                    |                             |                |
|------------------------------------|-----------------------------|----------------|
| Garten/Garage/Wochenendgrundstück: |                             | Nutzungsfaktor |
|                                    |                             | 0,5            |
| Wohnbebauung:                      | Wohneinheiten/<br>Wohnungen | Nutzungsfaktor |
|                                    | 1                           | 1,0            |
|                                    | 2                           | 1,5            |
|                                    | 3                           | 2,0            |
|                                    | 4                           | 2,5            |

Für jede weitere Wohneinheit/Wohnung erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

|                   |                             |                |
|-------------------|-----------------------------|----------------|
| Sonstige Nutzung: | Wasserzähler Q <sub>n</sub> | Nutzungsfaktor |
|                   | 2,5                         | 1,2            |
|                   | 6,0                         | 3,2            |
|                   | 10,0                        | 5,2            |
|                   | 15,0                        | 7,2            |
|                   | > 15,0                      | 9,2            |

Für verschiedenartig genutzte Grundstücke wird entsprechend der Nutzungsart der Nutzungsfaktor addiert und der BKZ entsprechend berechnet.

**3.6.** Der BKZ ist vor der Herstellung des Grundstücksanschlusses zur Zahlung fällig.

**3.7.** Der weitere BKZ wird mit Fertigstellung der neuen Wohneinheit/Wohnung oder mit Beginn der tatsächlichen Nutzung bei sonstiger Nutzung fällig.

**3.8.** Der BKZ für Erschließungsgebiete ist vertraglich zwischen dem ZWE und dem Erschließungsträger zu regeln.

### 4. Hausanschluss (zu § 10)

**4.1.** Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.



**4.2.** Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

**4.3.** Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 (5) oder § 10 (8) erteilte Zustimmung und verlangt er vom ZWE die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

**4.4.** Die Herstellung, der laufende Unterhalt, die Auswechslung sowie die endgültige Abtrennung des Hausanschlusses ist gegenüber dem ZWE kostenpflichtig.

**4.5.** Die Grundstücksanschlusskosten können pauschal und als Vorauszahlung vom Vertragspartner verlangt werden.

**4.6.** Treten bei Unterhaltung oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist der ZWE berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen (Überbauung, Bepflanzung usw.).

**4.7.** Der Anschlussnehmer trägt alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, z. B. Überbauung des Hausanschlusses, erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (Änderung der Hausanschlussdimension, Einsatz eines anderen Materials usw.).

**4.8.** Die Verlegung bzw. die Veränderung des Hausanschlusses ist beim ZWE mit gültigen Vordrucken zu beantragen.

**4.9.** Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten verbindlich die an den ZWE zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Der ZWE kann beim nicht fristgerechten Einzahlen der Hausanschlusskosten die Inbetriebnahme der Anlagen aussetzen bzw. unterbrechen.

**4.10.** Für die Herstellung und Beseitigung von Anschlüssen, die vorübergehenden Zwecken dienen (Belieferung von Baustellen, Schaustellern u. a.), werden dem Anschlussnehmer aufgrund einer besonderen Vereinbarung die vom ZWE aufzuwendenden Kosten berechnet. Zusätzlich muss bei dem ZWE eine Kautionsentsprechung der zu sichernden Aufwendungen hinterlegt werden.

## **5. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (zu § 11)**

**5.1.** Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 (1) Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 Metern überschreitet.

**5.2.** Wasserzählerschächte haben den technischen Regeln zu entsprechen (DIN 1988 Teil 2).

**5.3.** Die Errichtung eines Wasserzählerschachtes kann bei unverhältnismäßig langen Hausanschlüssen auch nachträglich bei vorhandenen Anschlüssen gefordert werden.

## **6. Kundenanlage (zu § 12)**

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.

## **7. Inbetriebsetzung (zu § 13)**

**7.1.** Jede Inbetriebsetzung ist beim ZWE auf einem besonderen Vordruck über das Installationsunternehmen zu beantragen.

**7.2.** Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann nach Genehmigung des Antrages durch jedes in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Bei der Inbetriebsetzung der Anlage durch den ZWE wird eine Pauschale berechnet.

**7.3.** Installateurunternehmen müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit an der Kundenanlage in das Installateurverzeichnis des ZWE aufgenommen werden. Die Antragstellung hat unter Verwendung der Antragsformulare des ZWE zu erfolgen.

**7.4.** Für Verwaltungsverfahren nach Nummer 7.3. gelten die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion gemäß § 42 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) und über das Verfahren über die einheitliche Stelle gemäß §§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG.

## **8. Messung (zu § 18)**

Der Kunde stellt für die Installation der Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung und sichert die Begehbarkeit.

## **9. Ablesung (zu § 20)**

Bei der Schätzung des Verbrauches nach § 20 (2) gilt ein Einwohneregleichwert von 120 Liter pro Einwohner und Tag bzw. ein Jahresverbrauch von 44 cbm pro Einwohner.

## **10. Vertragsstrafe (zu § 23)**

Die Entfernung oder Beschädigung des vom ZWE an Hauptabsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden. Zur Abrechnung des Wasserverbrauches kann der ZWE bis zum Fünffachen des Verbrauches, welcher nachweislich richtig war, pauschal und unabhängig vom Zählerstand zur Anwendung bringen. Die nachträglichen Kosten werden dem Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

## **11. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24 und 25)**

**11.1.** Von dem Kunden ist ein Grundpreis und ein Mengenpreis pro Kubikmeter entnommenen Wassers zu zahlen. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem ZWE vorbehalten.

**11.2.** Der Grundpreis wird berechnet für:

- Grundstücke, die zu Wohnzwecken nach § 46 Thüringer Bauordnung (ThürBO) genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen,
- Grundstücke, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; es gelten je drei Fremdbetten als eine Wohneinheit/Wohnungen,
- sonstige Grundstücke nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler; befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundbetrag für jeden Anschluss erhoben,
- verschiedenartig genutzte Grundstücke entsprechend den Nutzungsarten der Punkte a) bis c) für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

**11.3.** Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann auf Antragstellung des Vertragspartners eine Aussetzung des Grundbetrages, jeweils auf ein Quartal befristet, erfolgen. Der Antrag ist schriftlich mit Angabe der Gründe bis zum 20. des Monats, welcher dem Aussetzungszeitpunkt vorausgeht, beim ZWE einzureichen. Der Grundbetrag für eine Wohneinheit/Wohnung bzw. einen  $Q_n$  Wasserzähler ist grundsätzlich zu entrichten.

## **12. Einstellung der Versorgung / Kündigung (zu §§ 32 und 33)**

Für Anschlussleitungen, über die länger als 12 Monate kein Wasser bezogen wurde, steht dem ZWE ein ordentliches Kündigungsrecht gemäß § 32 AVBWasserV zu.

Weiterhin kann der ZWE in Gefahrensituationen, wie z. B. Rückwirkung auf die Trinkwassergüte, Versorgungsstörungen sowie zur Abwendung unberechtigter Entnahmen, die Wasserlieferung fristlos einstellen. In diesen Fällen erfolgt die Abtrennung der Anschlussleitung aus Sicherheitsgründen an der Hauptleitung (DIN 1988). Die Kosten für die Außer- und Wiederinbetriebnahme trägt der Anschlussnehmer. Die Wiederinbetriebnahme wird einem Neuanschluss gleichgesetzt.

**13. Wohneinheit / Wohnung**

Unter einer Wohnung im Sinne der Nummern 3 und 11 ist eine Mehrheit von Räumen zu verstehen, die so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbstständigen Haushalts auf Dauer ermöglichen. Dafür müssen neben dem Wohn-/Schlafraum eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit, Bad oder Dusche und Toilette vorhanden sein.

**14. Auskünfte**

Der ZWE ist unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes berechtigt, den Verbandsmitgliedern und dem Abwasserzweckverband Gleistal Auskunft über den Wasserbezug zu geben.

**15. Preisblatt**

Alle Preise nach diesen Ergänzenden Vereinbarungen sind in dem jeweils gültigen „Preisblatt Wasser“ des ZWE ausgewiesen. Es ist Bestandteil dieser Ergänzenden Vereinbarungen.

**16. Änderungen**

**16.1.** Die Ergänzenden Vereinbarungen und die Entgelte nach dem allgemeinen Tarif können durch den ZWE mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 kündigt.

**16.2.** Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann der ZWE von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Vereinbarungen abweichende Vereinbarungen schließen.

**17. Inkrafttreten**

**17.1.** Die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV treten am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Vereinbarungen vom 27. April 2009 außer Kraft.

**17.2.** Die AVBWasserV sowie die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem Inkraft-Treten zustande gekommen sind, unmittelbar. Der ZWE ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Ergänzenden Vereinbarungen abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

Eisenberg, 28. Dezember 2009

**Dr. Darnstädt**

**Verbandsvorsitzender**

- Siegel -

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

**Preisblatt Wasser**

**gültig ab 01. Januar 2010**

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV gelten für den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) ab 01. Januar 2010 folgende Preise.

**1. Grundpreis****1.1.**

Entsprechend Punkt 11.2. Buchstaben a, b und d der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt der Grundpreis je Wohneinheit/Wohnung und Monat:

| netto     | 7 % MwSt. | brutto    |
|-----------|-----------|-----------|
| 12,45 EUR | 0,87 EUR  | 13,32 EUR |

**1.2.**

Entsprechend Punkt 11.2. Buchstaben c und d der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt der Grundpreis für sonstige Nutzung monatlich bei der Verwendung von Wasserzählern der aufgeführten Nenngröße pro bestehende Nutzungsart:

| Einfachzähler | netto      | 7 % MwSt. | brutto     |
|---------------|------------|-----------|------------|
| Qn 2,5        | 12,45 EUR  | 0,87 EUR  | 13,32 EUR  |
| Qn 6,0        | 29,88 EUR  | 2,09 EUR  | 31,97 EUR  |
| Qn 10,0       | 49,80 EUR  | 3,49 EUR  | 53,29 EUR  |
| Qn 15,0       | 74,70 EUR  | 5,23 EUR  | 79,93 EUR  |
| Qn 25,0       | 124,50 EUR | 8,72 EUR  | 133,22 EUR |
| Qn 40,0       | 199,20 EUR | 13,94 EUR | 213,14 EUR |
| Qn 60,0       | 298,80 EUR | 20,92 EUR | 319,72 EUR |
| Qn 150,0      | 747,00 EUR | 52,29 EUR | 799,29 EUR |

| Verbundzähler | netto      | 7 % MwSt. | brutto     |
|---------------|------------|-----------|------------|
| Qn 15,0       | 74,70 EUR  | 5,23 EUR  | 79,93 EUR  |
| Qn 25,0       | 124,50 EUR | 8,72 EUR  | 133,22 EUR |
| Qn 40,0       | 199,20 EUR | 13,94 EUR | 213,14 EUR |
| Qn 60,0       | 298,80 EUR | 20,92 EUR | 319,72 EUR |
| Qn 150,0      | 747,00 EUR | 52,29 EUR | 799,29 EUR |

**1.3.**

Der Grundpreis für die Wasserabgabe an einen Einzelgarten beträgt monatlich:

| netto    | 7 % MwSt. | brutto   |
|----------|-----------|----------|
| 7,47 EUR | 0,52 EUR  | 7,99 EUR |

**2. Mengenpreis**

Entsprechend Punkt 11.1. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird pro Kubikmeter entnommenen Wassers berechnet:

| netto    | 7 % MwSt. | brutto   |
|----------|-----------|----------|
| 1,48 EUR | 0,10 EUR  | 1,58 EUR |

**3. Miete und Kautions Wasserzähler/ Hydrantenstandrohr**

Die Miete für die Versorgung mit Bauwasser aus einem Wasserzähler oder Hydrantenstandrohr sowie die Kautions entsprechend Punkt 4.10. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt:

| Miete    | Tag   | netto      | 7 % MwSt. | brutto     |
|----------|-------|------------|-----------|------------|
|          |       | 2,55 EUR   | 0,18 EUR  | 2,73 EUR   |
| Kautions | Stck. | 327,10 EUR | 22,90 EUR | 350,00 EUR |

**4. Rohrnetzanzahl**

Entsprechend Punkt 3.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt die Rohrnetzanzahl:

| netto       |
|-------------|
| 87,15 EUR/m |

**5. Hausanschlusskosten**

Entsprechend § 10 Abs. 4 der AVBWasserV i. V. m. Punkt 4.4. und 4.7. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird für die Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Hausanschlusses berechnet:

**5.1. Montagegrundbetrag für Herstellung**

|                        | netto    | 7 % MwSt. | brutto   |
|------------------------|----------|-----------|----------|
|                        | EUR      | EUR       | EUR      |
| Rohrnenne DN 32 Stck.  | 722,51   | 50,58     | 773,09   |
| Rohrnenne DN 50 Stck.  | 723,65   | 50,66     | 774,31   |
| Rohrnenne DN 80 Stck.  | 1.817,62 | 127,23    | 1.944,85 |
| Rohrnenne DN 100 Stck. | 1.967,97 | 137,76    | 2.105,73 |

**5.2. Montagegrundbetrag für Abtrennung**

|                             | netto  | 7 % MwSt. | brutto |
|-----------------------------|--------|-----------|--------|
|                             | EUR    | EUR       | EUR    |
| Rohrnenne bis DN 75 Stck.   | 386,70 | 27,07     | 413,77 |
| Rohrnenne DN 80 - 100 Stck. | 669,03 | 46,83     | 715,86 |
| Rohrnenne über DN 100 Stck. | 690,86 | 48,36     | 739,22 |

**5.3. Längenzuschlag für Montagearbeiten**

|                     | netto | 7 % MwSt. | brutto |               | netto   | 7 % MwSt. | brutto    |
|---------------------|-------|-----------|--------|---------------|---|-----------|-----------|
|                     | EUR   | EUR       | EUR    | bis WZ Qn 2,5 | 54,00 EUR   | 3,78 EUR  | 57,78 EUR |
|                     |       |           |        | WZ Qn 6,0     | 69,00 EUR   | 4,83 EUR  | 73,83 EUR |
| Rohrnenweite DN 32  | m     | 7,11      | 0,50   | 7,61          | WZ größer Qn 6,0 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. |           |           |
| Rohrnenweite DN 50  | m     | 9,98      | 0,70   | 10,68         |   |           |           |
| Rohrnenweite DN 80  | m     | 39,78     | 2,78   | 42,56         |   |           |           |
| Rohrnenweite DN 100 | m     | 48,56     | 3,40   | 51,96         |   |           |           |

**5.4. Grundbetrag Erdarbeiten**

|                     | netto | 7 % MwSt. | brutto |        |
|---------------------|-------|-----------|--------|--------|
|                     | EUR   | EUR       | EUR    |        |
| Rohrnenweite DN 32  | Stck. | 156,80    | 10,98  | 167,78 |
| Rohrnenweite DN 50  | Stck. | 156,80    | 10,98  | 167,78 |
| Rohrnenweite DN 80  | Stck. | 276,48    | 19,35  | 295,83 |
| Rohrnenweite DN 100 | Stck. | 276,48    | 19,35  | 295,83 |

**5.5. Längenzuschlag Erdarbeiten**

|                     | netto | 7 % MwSt. | brutto |       |
|---------------------|-------|-----------|--------|-------|
|                     | EUR   | EUR       | EUR    |       |
| Rohrnenweite DN 32  | m     | 78,40     | 5,49   | 83,89 |
| Rohrnenweite DN 50  | m     | 78,40     | 5,49   | 83,89 |
| Rohrnenweite DN 80  | m     | 89,60     | 6,27   | 95,87 |
| Rohrnenweite DN 100 | m     | 89,60     | 6,27   | 95,87 |

**5.6. Zuschlag für Mauerdurchführung bis 40 cm Wandstärke**

|                     | netto | 7 % MwSt. | brutto |        |
|---------------------|-------|-----------|--------|--------|
|                     | EUR   | EUR       | EUR    |        |
| Rohrnenweite DN 32  | Stck. | 153,84    | 10,77  | 164,61 |
| Rohrnenweite DN 50  | Stck. | 172,63    | 12,08  | 184,71 |
| Rohrnenweite DN 80  | Stck. | 400,43    | 28,03  | 428,46 |
| Rohrnenweite DN 100 | Stck. | 438,69    | 30,71  | 469,40 |

**5.7. Zuschlag für Mehrlänge pro 10 cm Wandstärke**

|                     | netto | 7 % MwSt. | brutto |        |
|---------------------|-------|-----------|--------|--------|
|                     | EUR   | EUR       | EUR    |        |
| Rohrnenweite DN 32  | Stck. | 38,46     | 2,69   | 41,15  |
| Rohrnenweite DN 50  | Stck. | 43,16     | 3,02   | 46,18  |
| Rohrnenweite DN 80  | Stck. | 100,11    | 7,01   | 107,12 |
| Rohrnenweite DN 100 | Stck. | 109,67    | 7,68   | 117,35 |

**5.8. Zuschlag Zählergarnitur**

|                 | netto | 7 % MwSt. | brutto |          |
|-----------------|-------|-----------|--------|----------|
|                 | EUR   | EUR       | EUR    |          |
| bis Qn 2,5      | Stck. | 153,05    | 10,71  | 163,76   |
| Qn 6 bis Qn 10  | Stck. | 460,23    | 32,22  | 492,45   |
| Qn 15 bis Qn 40 | Stck. | 2.475,92  | 173,31 | 2.649,23 |
| Qn 60           | Stck. | 3.551,09  | 248,58 | 3.799,67 |

**5.9. Zuschlag für Oberflächenaufbruch und Wiederherstellung**

|                                   | netto | 7 % MwSt. | brutto |        |
|-----------------------------------|-------|-----------|--------|--------|
|                                   | EUR   | EUR       | EUR    |        |
| Bitumen/Beton                     | qm    | 160,12    | 11,21  | 171,33 |
| Schotter/Sand/Kies                | qm    | 28,74     | 2,01   | 30,75  |
| Kopfsteinpflaster (ohne Material) | qm    | 87,14     | 6,10   | 93,24  |
| Kleinpflaster (ohne Material)     | qm    | 96,42     | 6,75   | 103,17 |

**5.10. Abtransport von Aushubmassen**

|  | netto | 7 % MwSt. | brutto |       |
|--|-------|-----------|--------|-------|
|  | EUR   | EUR       | EUR    |       |
|  | cbm   | 22,88     | 1,60   | 24,48 |

**6. Kostenpflichtiger Wasserzählerwechsel**

Entsprechend § 18 Abs. 3 der AVBWasserV wird für den Wechsel eines beschädigten bzw. den Einbau eines abhanden gekommenen Wasserzählers berechnet:

**7. Zeitweilige Absperrung**

Entsprechend § 32 Abs. 7 AVBWasserV i. V. m. Punkt 2.2. der Ergänzenden Vereinbarungen zu den AVBWasser wird für die zeitweilige Absperrung berechnet:

|  | netto      | 7 % MwSt. | brutto     |
|--|------------|-----------|------------|
|  | 288,03 EUR | 20,16 EUR | 308,19 EUR |

**8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

Entsprechend Punkt 7.2. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage berechnet:

|  | netto     | 7 % MwSt. | brutto    |
|--|-----------|-----------|-----------|
|  | 30,00 EUR | 2,10 EUR  | 32,10 EUR |

**9. Sonstige Kosten**

- Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung

|  | netto     | 7 % MwSt. | brutto    |
|--|-----------|-----------|-----------|
|  | 25,00 EUR | 1,75 EUR  | 26,75 EUR |

- Kosten für die Einstellung der Versorgung  
- Kosten für zusätzliche Wege  
- Kosten für die Plombierung zusätzlicher Wasserzähler

brutto  
25,00 EUR

**10. Mahn- und Verzugskosten**

Mahnkosten 1. Mahnung 2,50 EUR  
Mahnkosten 2. Mahnung 5,00 EUR  
Verzugszinsen 7,00 %

**11. Eintrag in das Installateurverzeichnis des ZWE**

|  | netto     | 19 % MwSt. | brutto    |
|--|-----------|------------|-----------|
|  | 77,00 EUR | 14,63 EUR  | 91,63 EUR |

**12. Auslagen**

Auslagen sind dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Eisenberg, 28. Dezember 2009

**Dr. Darnstädt**

**Verbandsvorsitzender**

- Siegel -  
Im Original gezeichnet und gesiegelt

### Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

**§ 1****Vertragsverhältnis**

(1) Der ZWE führt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet gemäß § 1 der Satzung des ZWE über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS) auf der Grundlage eines privatrechtlichen Entsorgungsvertrages durch.

(2) Grundlage der Entsorgungsverträge sind die EWS, die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) sowie die Ergänzenden Vereinbarungen zu den AEBAbwasser.

(3) Die AEBAbwasser gelten für alle Vertragspartner, die nach § 4 der EWS dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, und für solche, die eine Entsorgungsleistung des ZWE tatsächlich in Anspruch nehmen.

**§ 2****Vertragsabschluss**

(1) Der ZWE schließt den Abwasserentsorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich zur Nutzung Berechtigten ab.

(2) Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Hierbei kann die gesamtschuldnerische Haftung der Eigentümer auch bei Bruchteilsgemeinschaften vorgesehen werden. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen gegenüber dem ZWE zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWE auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem ZWE unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

(3) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der ZWE den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die AEBAbwasser hinzuweisen.

(4) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Abwasser in die Entwässerungsanlage des ZWE eingeleitet wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den für gleichartige Entsorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(5) Der ZWE ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden AEBAbwasser unentgeltlich auszuhändigen.

(6) Dem Vertrag geht in der Regel der Antrag auf Anschluss voraus. Dem Antragsformular (erhältlich beim ZWE) ist in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000 oder 1:2000,
2. Beschreibung der auf dem Grundstück zu errichtenden Anlage,
3. bei Grundstücken, die nicht nur zu Wohnzwecken genutzt werden, die Beschreibung des Nutzungszweckes und besonderer Einrichtungen, deren Abwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden soll,
4. Grundrisspläne für alle Geschosse im Maßstab 1:100,
5. Entwässerungsplan und Längsschnitt im Maßstab 1:100,
6. Lageplan mit Darstellung der befestigten Flächen, Angaben über die Art der Befestigung, Größe der Fläche in Quadratmeter sowie die Entwässerungsart (Anschluss Kanal, Versickerung bzw. Einleitung in ein Gewässer),
7. Kopie des Grundbuchauszuges mit Angabe der Grundstücksfläche und des Eigentümers,
8. der ZWE kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

(7) Der Vertragspartner hat dem ZWE jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Entgelte erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des ZWE das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Kommt der Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der ZWE die Bemessungsgrundlagen schätzen.

**§ 3****Abwassereinleitung**

(1) Art und Menge des in die Entwässerungsanlage einzuleitenden Abwassers bestimmt der ZWE in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der ZWE kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit seiner schriftlichen Einwilligung in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer oder der Kapazität der Entwässerungsanlage geboten ist.

(2) Der ZWE kann von den Vertragspartnern Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem ZWE auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die nach den geltenden Rechtsvorschriften oder den Festlegungen des ZWE nicht in die Entwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen.

(3) Eine aufgrund der „Indirekteinleiterverordnung“ des Landes Thüringen in ihrer jeweils geltenden Fassung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die nach Nummer 4.6. der Ergänzenden Vereinbarungen zur AEBAbwasser festgesetzten Maximalwerte, sofern sie niedrigere Grenzwerte enthält.

(4) Der ZWE hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Der ZWE bestimmt den Umfang der Untersuchungen, in welchen Abständen die Untersuchungen durchgeführt werden und wer die Untersuchungen durchführt. Die Untersuchungen sind, unabhängig vom Ergebnis, kostenpflichtig.

(5) Bei Einleitungen von nicht häuslichem Abwasser erfolgt die turnusmäßige Untersuchung mindestens einmal pro Quartal als qualifizierte Stichprobe. Diese qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Bei Überschreitung der Abwasserinhaltsstoffe entsprechend der Kategorien gemäß Punkt 4.6. der Ergänzenden Vereinbarungen zur AEBAbwasser oder bei begründeten Verdachtsmomenten zu Grenzwertüberschreitungen ist der ZWE berechtigt, den Abstand der turnusmäßigen Untersuchungen zu verkürzen. Die Untersuchungen sind, unabhängig vom Ergebnis, kostenpflichtig.

(6) Der ZWE hat das Recht, das Führen von Nachweisen zur Einhaltung der zulässigen Abwasserbeschaffenheit zu verlangen.

(7) Gelangen Stoffe entgegen den geltenden Rechtsvorschriften oder den Festlegungen des ZWE in die Abwasseranlage oder ist dies zu besorgen, so hat der Vertragspartner den ZWE unverzüglich zu verständigen.

**§ 4****Umfang der Abwasserentsorgung**

(1) Unter den Voraussetzungen des § 3 ist der Vertragspartner berechtigt, jederzeit Abwasser in die Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange der ZWE durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZWE hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung hat der ZWE die Vertragspartner rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ZWE dies nicht zu vertreten hat.

(3) Unbeschadet Absatz 2 ist der ZWE berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Vertragspartner den allgemeinen Entsorgungsbedingungen zuwider handelt und die Verweigerung erforderlich ist, um:

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
2. zu gewährleisten, dass Einleitungsverbote nach § 3 eingehalten werden,
3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Vertragspartners so betrieben wird, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWE oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

(4) Der ZWE hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Verweigerung entfallen sind. Sind dem ZWE durch Zuwiderhandlungen des Vertragspartners nach Absatz 1 Kosten entstanden, so hat dieser dem ZWE die Kosten zu ersetzen.

**§ 5****Entsorgung des Fäkalschlammes**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, in regelmäßigen Intervallen seine Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube räumen und den angefallenen Fäkalschlamm durch den ZWE entsorgen zu lassen.

(2) Der ZWE oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen räumt die Grundstückskläranlage / abflusslose Sammelgrube und fährt den Fäkalschlamm / Grubeninhalt ab. Den Mitarbeitern des ZWE und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(3) Der ZWE bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(4) Die in Aussicht genommenen Termine werden rechtzeitig vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes. Ist eine Wahrnehmung des allgemeinen Termines nicht möglich, hat der Grundstückseigentümer mit dem ZWE oder dem beauftragten Unternehmen einen Ersatztermin zu vereinbaren. Wird diese individuelle Terminabsprache durch den Grundstückseigentümer nicht eingehalten, hat dieser die dem ZWE entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(5) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen kostenpflichtigen Entsorgungstermin beantragen. Der ZWE ordnet diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse ein.

(6) Der Inhalt der Grundstückskläranlage / abflusslose Sammelgrube geht mit der Abfuhr in das Eigentum des ZWE über. Der ZWE ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind diese als Fundsachen zu behandeln.

(7) Die Entsorgungsintervalle richten sich nach dem Einzelfall wie folgt:

- |   |   |
|---|---|
| a) Abflusslose Sammelgruben   | nach Bedarf, mindestens eine jährliche Entsorgung                   |
| b) Grundstückskläranlagen, die nicht der DIN 4261 entsprechen               | jährliche Entsorgung  |
| c) Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 (Ausfaulgruben/Absetzgruben) | jährliche Entsorgung  |
| d) Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 (biologische Anlagen)        | Entsorgung nach Bedarf, mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren |

(8) Voraussetzung für die bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung nach Absatz 7 Buchstabe d ist, dass durch den Grundstückseigentümer durch Abschluss eines Wartungsvertrages die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen / Untersuchungen, insbesondere des Schlammspiegels, sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen / Untersuchungen sind dem ZWE innerhalb von 14 Tagen vorzulegen. Werden die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen nicht bzw. nicht fristgemäß vorgelegt, erfolgt eine jährliche Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch den ZWE oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Der ZWE ist berechtigt, bei Überlastung bzw. Unterdimensionierung der genannten Grundstückskläranlagen abweichend von Absatz 7 kürzere Entsorgungsintervalle festzulegen.

## § 6 Haftung

(1) Für Schäden, die der Vertragspartner durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserentsorgung erleidet, haftet der ZWE aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners; es sei denn, dass der Schaden vom ZWE oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. eines Vermögensschadens oder der Beschädigung einer Sache; es sei denn, dass der Schaden vom ZWE oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist. Gegenüber einem Unternehmer haftet der ZWE für einen Vermögensschaden nur insoweit, als dieser durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des ZWE verursacht worden ist.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung eines Vertragspartners anzuwenden, die dieser gegen ein für den ZWE tätiges Unternehmen geltend macht. Der ZWE ist verpflichtet seinen Vertragspartnern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, wie sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können sowie ihre Kenntnis zur Geltendmachung von Schadenersatz erforderlich ist.

(3) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Vertragspartner gegenüber dem ZWE den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben. Entspricht der ZWE aufgrund eines Vertrages Abwasser eines Dritten, so hat der Vertragspartner diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(4) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder durch rechtswidrige Eingriffe Dritter hervorgerufen werden, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(5) Der Vertragspartner haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen, die infolge einer unsachgemäßen oder diesen Bedingungen widersprechenden Benutzung entstehen. Er hat den ZWE von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften mehrere Vertragspartner als Gesamtschuldner.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.

## § 7 Verjährung

(1) Schadenersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

## § 8 Grundstücksbenutzung

(1) Der Vertragspartner hat für Zwecke der Abwasserbeseitigung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Vertragspartner im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Vertragspartner in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Vertragspartner ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Überbauungen der Entwässerungseinrichtung durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderungen durch den ZWE innerhalb einer angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem ZWE anzuzeigen.

(4) Der Vertragspartner kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ZWE zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstückes dient.

(5) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Vertragspartner die Entfernung der Einrichtung zu gestatten; auf Verlangen des ZWE hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWE die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstückes im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 9

### Baukostenzuschuss

(1) Der ZWE ist berechtigt, von dem Vertragspartner beim Anschluss des Grundstückes an die Entwässerungseinrichtung einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Anschaffung und/oder

Änderung der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen.

(2) Bei der Errechnung des BKZ kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Abwasseranlage zugrunde gelegt werden. Der BKZ darf 70 % der um die Kostenanteile der Straßenentwässerung und Zuschüsse Dritter verminderten Kosten nicht übersteigen.

(3) Ein weiterer BKZ kann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu berechnen.

(4) Wird ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt, die vor dem In-Kraft-Treten der AEBAbwasser errichtet wurde, kann der ZWE abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen BKZ nach Maßgabe der für die Anlagen bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der BKZ sowie die in § 10 Absatz 6 und die in § 11 (4) geregelten Kosten sind dem Vertragspartner unter Angabe der jeweiligen Berechnungsgrundlagen getrennt auszuweisen.

## § 10

### Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Abwasseranlage und endet mit der Einführung der Anschlussleitung in den Kontrollschacht (Übergabeschacht). Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

(2) Jedes anschlussberechtigte Grundstück erhält einen Anschluss an den öffentlichen Misch- oder Schmutzwasserkanal sowie zusätzlich einen Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal bei Trennverfahren, soweit das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden soll. Ausnahmsweise können auf Antrag zusätzliche Anschlüsse zugelassen werden, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist.

(3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Vertragspartners und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom ZWE bestimmt. Der Übergabeschacht bzw. die Revisionsöffnung ist bis max. 2 Meter hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen.

(4) Die Grundstücksanschlüsse müssen einen inneren Durchmesser von mindestens 150 mm haben; dies gilt nicht für Grundstücksanschlüsse, die bereits bei In-Kraft-Treten dieser AEBAbwasser bestehen.

(5) Die Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des ZWE und werden, vorbehaltlich des § 11 (12), ausschließlich vom ZWE hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein; § 8 (3) Satz 2 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(6) Der ZWE ist berechtigt, von dem Vertragspartner die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, den laufenden Unterhalt, die Auswechslung sowie die endgültige Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(7) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Grundstücksanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Grundstücksanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Abwasseranlage, so hat der ZWE die Kosten neu aufzuteilen und dem Vertragspartner den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(8) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, sind dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.

(9) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWE die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

## § 11

### Errichtung und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Vertragspartners, die der Ableitung und der Behandlung des Abwassers dienen. Sie beginnt mit dem Übergabeschacht, bei Fehlen eines Übergabeschachtes an der Grundstücksgrenze.

(2) Wird Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich ab Übergabeschacht vereinigen können.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bedingungen des Abwasserentsorgungsvertrages sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden.

(4) Der Übergabeschacht wird ausschließlich vom ZWE auf Kosten des Vertragspartners hergestellt. § 10 (6) Satz 2 und (9) gelten entsprechend.

(5) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage mit Ausnahme des Übergabeschachtes sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Vertragspartner verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesen verantwortlich. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen erst nach schriftlicher Einwilligung des ZWE, die eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen unberührt lässt, begonnen und nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der ZWE ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWE oder Dritter oder auf die Trinkwasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind von dem Vertragspartner unverzüglich zu beseitigen.

(7) Besteht zu einer Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann der ZWE von dem Vertragspartner den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem Vertragspartner gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern. Als Rückstauhöhe gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.

(9) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen, sonst bei Bedarf, entleert werden. Der ZWE kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

(10) Der ZWE ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

(11) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Vertragspartner kann von der Einwilligung des ZWE abhängig gemacht werden. Diese darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

(12) Soweit der Grundstücksanschluss im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

### § 12 Anschließung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der ZWE oder dessen Beauftragte schließen die Grundstücksentwässerungsanlage an die Abwasseranlage an. Jede Anschließung ist von dem Vertragspartner beim ZWE zu beantragen.

(2) Der ZWE kann für die Anschließung von dem Vertragspartner Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal ermittelt werden.

(3) Der ZWE ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Er hat den Vertragspartner auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom ZWE gesetzten angemessenen Frist durch den Vertragspartner zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ZWE anzuzeigen.

(4) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZWE berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Vertragspartners zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Abwasseranlage übernimmt der ZWE keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### § 13 Zutrittsrecht

(1) Der Vertragspartner hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZWE den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen notwendig ist, auf dem Grundstück des Vertragspartners auch einem Dritten überlassene Räume zu betreten, ist der Vertragspartner verpflichtet, dem ZWE hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

### § 14 Entgelt für die Entsorgung von Schmutzwasser

(1) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die Abwasseranlage ist von dem Vertragspartner ein Grundpreis und in Abhängigkeit des Verschmutzungsgrades ein Abwasserentsorgungsentgelt nach Kategorien zu zahlen.

(2) Der Grundpreis wird berechnet für:

- Grundstücke, die zu Wohnzwecken nach § 46 Thüringer Bauordnung (ThürBO) genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen,
- Grundstücke, die zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten/Wohnungen am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; es gelten je drei Fremdbetten als eine Wohneinheit/Wohnung,
- sonstige Grundstücke nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler; befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis für jeden Anschluss erhoben,
- verschiedenartig genutzte Grundstücke entsprechend der Nutzungsarten der Punkte a) und b) für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

(3) Das Schmutzwasserentsorgungsentgelt wird nach den Abwassermengen berechnet, die auf dem zu entsorgenden Grundstück anfallen. Als angefallen gelten:

- die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtung gemessenen Frischwassermengen,
- die aus Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Vertragspartners entnommenen Wassermengen, abzüglich der Wassermengen, die von dem Vertragspartner gemäß § 16 nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleitet worden sind.

(4) Auf Verlangen des ZWE hat der Vertragspartner zur Festsetzung der Wassermenge im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 2 den Einbau von Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, zu dulden. Die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung sowie den Ausbau der Messeinrichtung hat der Vertragspartner dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Vertragspartner kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem ZWE zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Vertragspartner. Verlangt der ZWE keine Messeinrichtung, so hat der Vertragspartner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermenge durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung fehlerhaft an, so ist der ZWE berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### § 15 Entgelt für die Entsorgung von Niederschlagswasser

(1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser hat der Vertragspartner ein Entgelt in Abhängigkeit der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, zu zahlen. Eine nicht leitungsgebundene Einleitung liegt insbesondere vor, wenn Niederschlagswasser von den vorgenannten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist jeweils der vollendete Quadratmeter der vorgenannten Grundstücksfläche.

(2) Für die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche nach Absatz 1 gelten unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit folgende Versiegelungsfaktoren.

#### Dächer

- |   |      |
|---|------|
| a) Dachflächen (geneigt und Flachdach)                              | 1,00 |
| b) Gründach (mit Bewuchs, aus Moos, Gras, Stauden, Gehölzen, u. Ä.) | 0,30 |

#### Befestigte Flächen

- |   |      |
|---|------|
| a) Flächen aus Beton, Bitumen, Asphalt, Schwarzdecke, Betonplatten, Pflaster, Verbundsteine und alle Beläge mit Fugenverguss oder Beton- bzw. Bitumenunterbau           | 1,00 |
| b) Flächen aus Pflaster, Platten, Naturstein und ähnliches ohne Fugenverguss oder ohne Beton- bzw. Bitumenunterbau  | 0,7  |
| c) Flächen aus „Öko“-Pflaster, wie z.B. Porensteine, Splittfugenpflaster und Rasenfugensteine; Kies- und Splittdecken, Schotter sowie unbefestigte, verdichtete Flächen | 0,30 |

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksfläche liegt beim Kunden. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen hat er die Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

(3) Durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder -versickerung (Zisternen), durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, kann die befestigte und zum Ansatz kommende gewichtete Fläche verringert werden. Derartige Anlagen finden ab einem Mindestvolumen von 1 Kubikmeter Berücksichtigung. Die Zisterne muss ortsunveränderlich sein und dauerhaft ganzjährig genutzt werden. Je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen wird die versiegelte und angeschlossene gewichtete Fläche um 10 Quadratmeter bis maximal auf 50 % gemindert.

### § 16 Abwasserabsetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlage eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Vertragspartners (bis zum Ablauf des Kalenderjahres) bei der Berechnung des Entgeltes für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Der Nachweis darüber ist grundsätzlich über einen gesonderten Wasserzähler zu erbringen. Dieser wird durch den ZWE eingebaut, unterhalten und ausgebaut. Die daraus entstehenden Kosten sind dem ZWE durch den Vertragspartner zu er-

statten. Ohne Nachweis erfolgt keine Abwasserabsetzung. Kann die Absetzmenge nicht über Wasserzähler ermittelt werden (z. B. Wasser aus einem Rohrbruch), kann der ZWE die Vorlage eines Sachverständigenutachtens oder den Einbau eines Schmutzwasserzählers verlangen. Die Abwasserabsetzung erfolgt maximal bis zur Höhe der bezogenen Frischwassermenge.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 3 ausgeschlossen ist. § 14 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nach Absatz 2 festgestellt, so werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

### § 17

#### Abrechnung des Abwasserentsorgungsentgelts

(1) Das Abwasserentsorgungsentgelt wird in Zeitabschnitten, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Wird von dem Vertragspartner eine zusätzliche Abrechnung veranlasst, so trägt er die Kosten.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen gemäß § 14 (4) Satz 3 und 4 sowie § 16 (2) eine Überschreitung der Verkehrsfahlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung des Vertragspartners nicht an, so ermittelt der ZWE die Abwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Abrechnung aus der durchschnittlichen Abwassermenge des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und nachfolgenden Abrechnungszeitraumes oder auf Grund der vorjährigen Abwassermenge durch Schätzung, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Berichtigungsansprüche nach Absatz 3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

### § 18

#### Abschlagszahlungen

(1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der ZWE für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

### § 19

#### Vorauszahlungen

(1) Der ZWE ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den

Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Unternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Unternehmen auch für die in § 9 (1) und (4), § 10 (6) und § 11 (4) bezeichneten Baumaßnahmen Vorauszahlung auf die voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

### § 20

#### Sicherheitsleistung

(1) Ist der Vertragspartner zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Unternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) verzinst.

(3) Ist der Vertragspartner in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich das Unternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Vertragspartners.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### § 21

#### Zahlungsabwicklung

(1) Die Rechnungen für das Entwässerungsentgelt und die Abschlagszahlungen werden zu dem vom ZWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang, fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann der ZWE, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

(3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur:

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

(4) Gegen Ansprüche des ZWE kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### § 22

#### Datenschutz

Der ZWE ist berechtigt und verpflichtet, alle Daten des Kunden unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Freistaates Thüringen zu verarbeiten und zu speichern und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren.

### § 23

#### Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen ein Einleitungsverbot nach § 3, so ist das Unternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann der ZWE höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Vertragspartner geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasseranlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.



(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Dreifache des Betrages, den der Vertragspartner bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Entgelt zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Die Nachberechnung für die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung des ZWE bleibt hiervon unberührt.

(3) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

#### § 24 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Abwasserbeseitigungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt:

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

#### § 25 Änderungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser sowie die Höhe des Entwässerungsentgeltes können durch den ZWE mit Wirkung für alle Vertragspartner geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Vertragspartner zugegangen und werden Vertragsinhalt.

#### § 26 In-Kraft-Treten

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet des ZWE treten am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet des ZWE vom 27. April 2009 außer Kraft.

(2) Die AEBAbwasser sowie die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 01. Januar 2002 zustande gekommen sind, unmittelbar. Der ZWE ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Ergänzenden Vereinbarungen abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

Eisenberg, 28. Dezember 2009

**Dr. Darnstädt**

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

### Ergänzende Vereinbarungen des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser)

#### 1. Abwassereinleitung (zu § 3)

1.1. In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen;
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden und beschädigen;
- den Betrieb der Entwässerungsanlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen;
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

1.2. Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- a) feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
- b) infektiöse Stoffe, Medikamente;
- c) radioaktive Stoffe;
- d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösemittel;
- e) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gas oder Dämpfe verbreiten können;
- f) Grund-, Quell- und Sickerwasser sowie das in Drainage gesammelte Wasser;
- g) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teerpappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten;
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dungsgruben und Tierhaltung, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke;
- i) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelung zur Beseitigung der Fäkaltschlämme;
- j) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser von Haushalten üblicherweise anzutreffen sind;
  - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der ZWE nach Punkt 1.3. zugelassen hat.
- k) Abwasser aus nichthäuslicher Nutzung:
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird;
  - das wärmer als 35° C ist;
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist;
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält;
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

1.3. Die Einleitungsbedingungen nach Punkt 1.2., Buchstabe j, zweiter Anstrich, werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

1.4. Über Punkt 1.3. hinaus kann der ZWE in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem ZWE erteilten wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.

1.5. Der ZWE kann die Einleitungsbedingungen nach den Punkten 1.3. und 1.4. neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der ZWE kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

1.6. Der ZWE kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Punkte 1.1. und 1.2. zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwere Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem ZWE eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der ZWE kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

1.7. Besondere Vereinbarungen zwischen dem ZWE und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Punktes 1.1. durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

1.8. Wenn Stoffe im Sinne des Punktes 1.1. in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der ZWE sofort zu verständigen.

## 2. Baukostenzuschuss (zu § 9)

2.1. In den nachfolgend genannten Fällen hat der Kunde dem ZWE einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen:

- für den Anschluss seines Grundstückes an die Entwässerungseinrichtung (Kanalnetz und zentrale Kläranlage),
- bei Grundstücken, welche nur an das Kanalnetz des ZWE angeschlossen werden, beträgt der BKZ 50 % von 100 %. Weitere 50 % des BKZ werden mit dem Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Kläranlage fällig.

Ein weiterer BKZ wird fällig, wenn auf einem angeschlossenen Grundstück

- a) eine oder mehrere Wohneinheiten/Wohnungen neu geschaffen werden,
- b) das als Garten-, Garagen- oder Wochenendgrundstück genutzt wird, eine Umnutzung zu Wohnzwecken oder sonstigen Zwecken erfolgt,
- c) eine oder mehrere Ferienwohnungen geschaffen werden,
- d) die Leistungsparameter wesentlich erhöht werden.

## 2.2. Berechnung des BKZ

Die Höhe des BKZ ist abhängig von der Größe des Grundstückes (Grundstücksfläche), der Kanalnetzzahl und dem Nutzungsfaktor. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche} \times \text{Kanalnetzzahl} \times \text{Nutzungsfaktor}}$$

Die Berechnung des weiteren BKZ nach Nummer 2.1., zweiter Satz, erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{BKZ} = \sqrt{\text{Grundstücksfläche} \times \text{Kanalnetzzahl} \times (\text{neuer NF} - \text{alter NF})}$$

## 2.3. Grundstücksfläche

Grundstück im Sinne des Absatzes 1 ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes mangels hinreichender Größe nicht möglich ist.

## 2.4. Kanalnetzzahl

Die Kanalnetzzahl ist eine Kostengröße für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Entwässerungsanlage (unverbindliche Kostenschätzung) und ermittelt sich aus 70 % der umlagefähigen Kosten, geteilt durch die Länge des Kanalnetzes im Entsorgungsbereich des ZWE.

## 2.5. Nutzungsfaktor

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird ein Nutzungsfaktor definiert. Der Nutzungsfaktor ermittelt sich wie folgt:

|                                    |                           |                |
|------------------------------------|---------------------------|----------------|
| Garten/Garage/Wochenendgrundstück: | Nutzungsfaktor            |                |
|                                    |                           | 0,5            |
| Wohnbebauung:                      | Wohneinheiten/<br>Wohnung | Nutzungsfaktor |
|                                    | 1                         | 1,0            |
|                                    | 2                         | 1,5            |
|                                    | 3                         | 2,0            |
|                                    | 4                         | 2,5            |

Für jede weitere Wohneinheit/Wohnung erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5.

|                   |                    |                |
|-------------------|--------------------|----------------|
| Sonstige Nutzung: | Wasserzähler $Q_n$ | Nutzungsfaktor |
|                   | 2,5                | 1,2            |
|                   | 6,0                | 3,2            |
|                   | 10,0               | 5,2            |
|                   | 15,0               | 7,2            |
|                   | > 15,0             | 9,2            |

Für verschiedenartig genutzte Grundstücke wird entsprechend der Nutzungsart der Nutzungsfaktor addiert und der BKZ entsprechend berechnet.

2.6. Unter einer Wohneinheit / Wohnung im Sinne der Nummern 2.1. und 2.5. ist eine Mehrheit von Räumen zu verstehen, die so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbstständigen Haushalts auf Dauer ermöglichen. Dafür müssen neben dem Wohn-/Schlafraum eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit, Bad oder Dusche und Toilette vorhanden sein.

2.7. Der BKZ ist vor der Herstellung des Grundstücksanschlusses zur Zahlung fällig.

2.8. Der weitere BKZ wird mit Fertigstellung der neuen Wohneinheit/Wohnung oder mit Beginn der tatsächlichen Nutzung bei sonstiger Nutzung fällig.

2.9. Der BKZ für Erschließungsgebiete ist vertraglich zwischen dem ZWE und dem Erschließungsträger zu regeln.

## 3. Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlage (zu §§ 10 und 11)

3.1. Die Herstellung, der laufende Unterhalt, die Auswechslung sowie die endgültige Abtrennung des Hausanschlusses sind gegenüber dem ZWE kostenpflichtig.

3.2. Die Grundstücksanschlusskosten können pauschal und als Vorauszahlung vom Vertragspartner verlangt werden.

3.3. Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den ZWE zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt.

3.4. Die Erstellung des Grundstücksanschlusses wird in Abstimmung mit dem Vertragspartner vom ZWE in Auftrag gegeben.

3.5. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist kostenpflichtig.

## 4. Abrechnung/Abschlagszahlung (zu §§ 14, 15, 17 und 18)

4.1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Abschlagszahlungen werden jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem ZWE vorbehalten.

4.2. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann auf Antragstellung des Vertragspartners eine Aussetzung des Grundbetrages, jeweils auf ein Quartal befristet, erfolgen. Der Antrag ist schriftlich mit Angabe der Gründe bis zum 20. des Monats, welcher dem Aussetzungszeitpunkt vorausgeht, beim ZWE einzureichen. Der Grundbetrag für eine Wohneinheit bzw. einen  $Q_n$  Wasserzähler ist grundsätzlich zu entrichten.

4.3. Bei Ableitung von Abwässern über eine ordnungsgemäß betriebene Grundstückskläranlage in die öffentliche Entwässerungsanlage ohne Sammelkläranlage wird dem Kunden der Kategorie I ein ermäßigtes Abwasserentsorgungsentgelt berechnet. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklämung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

4.4. Für den Abtransport und die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Vorbehandlungsanlagen (Fäkal-schlamm) wird ein Preis nach dem Rauminhalt der entnommenen Mengen berechnet.

4.5. Das Entgelt für die Entsorgung von Niederschlagswasser ermittelt sich wie folgt.

$$\text{Entgelt} = (\text{gewichtete Fläche} - \text{Abzugsfläche}) \times \text{Preis}$$

gewichtete Fläche:

Summe aller mit dem jeweiligen Versiegelungsfaktor multiplizierten Grundstücksflächen gemäß § 15 Absatz 1

Abzugsfläche:

Summe aller mit dem jeweiligen Versiegelungsfaktor multiplizierten Grundstücksflächen gemäß § 15 Absatz 3

4.6. Die Kategorien werden entsprechend der Schmutzfracht unterschieden:

| Abwasserinhaltsstoffe  | ME   | Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe |         |         |         |
|--|------|---|---------|---------|---------|
|  |      | Kategorien I                            | II      | III     | IV      |
| Temperatur   | °C   | 20                                      | 25      | 30      | 35      |
| pH-Wert (zulässiger Bereich)   |      | 6,5-8,5                                 | 6,5-8,5 | 6,5-9,0 | 6,5-9,5 |
| Absetzbare Stoffe  | mg/l | 1,0                                     | 2,0     | 4,0     | 8,0     |
| Suspendierte Feststoffe  | mg/l | 100                                     | 200     | 400     | 500     |
| Schwerflüchtige lipophile Stoffe   | mg/l | 40                                      | 60      | 80      | 100     |
| Kohlenwasserstoffe   | mg/l | 2                                       | 5       | 10      | 20      |
| Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)                           | mg/l | 0,1                                     | 0,25    | 0,5     | 1,0     |
| BSB5   | mg/l | 300                                     | 600     | 900     | 1200    |
| CSB  | mg/l | 600                                     | 1200    | 1800    | 2400    |
| Arsen  | mg/l | 0,1                                     | 0,25    | 0,35    | 0,5     |
| Barium   | mg/l | 0,5                                     | 1,0     | 2,5     | 5,0     |
| Blei   | mg/l | 0,4                                     | 0,6     | 0,8     | 1,0     |
| Cadmium  | mg/l | 0,05                                    | 0,1     | 0,25    | 0,5     |
| Chrom  | mg/l | 0,1                                     | 0,25    | 0,5     | 1,0     |
| Chrom VI   | mg/l | 0,05                                    | 0,1     | 0,15    | 0,2     |
| Cobalt   | mg/l | 0,1                                     | 0,5     | 1,0     | 2,0     |
| Kupfer   | mg/l | 0,1                                     | 0,25    | 0,5     | 1,0     |
| Nickel   | mg/l | 0,1                                     | 0,25    | 0,5     | 1,0     |
| Quecksilber  | mg/l | 0,01                                    | 0,025   | 0,05    | 0,1     |
| Zinn   | mg/l | 0,5                                     | 1,0     | 2,5     | 5,0     |
| Zink   | mg/l | 0,5                                     | 2,0     | 2,5     | 5,0     |
| Summe Stickstoff N aus NO <sub>3</sub> , NO <sub>2</sub> und NH <sub>4</sub> | mg/l | 40                                      | 60      | 80      | 100     |
| Cyanid, gesamt   | mg/l | 2,0                                     | 3,0     | 4,0     | 5,0     |
| Cyanid, leicht freisetzbar   | mg/l | 0,1                                     | 0,25    | 0,5     | 1,0     |
| Sulfat (SO <sub>4</sub> )  | mg/l | 200                                     | 300     | 450     | 600     |
| Sulfid (SO <sub>3</sub> )  | mg/l | 0,5                                     | 1,0     | 1,5     | 2,0     |
| Flourid  | mg/l | 20                                      | 30      | 40      | 50      |
| Chlor, freies  | mg/l | 0,05                                    | 0,1     | 0,15    | 0,2     |
| Phosphor   | mg/l | 6                                       | 9       | 12      | 15      |
| Phenole  | mg/l | 2,5                                     | 5,0     | 7,5     | 10      |

Die angegebenen Werte gelten als Maximalwerte für die entsprechende Kategorie. Das häusliche Abwasser entspricht der Kategorie I.

4.7. Bei der Schätzung des Verbrauches gilt ein Einwohnerequivalent von 120 Liter pro Einwohner und Tag bzw. ein Jahresverbrauch von 44 cbm pro Einwohner.

## 5. Auskünfte

Der ZWE ist unter Berücksichtigung und Einhaltung der Datenschutzgesetze berechtigt, den Verbandsmitgliedern Auskunft über die Abwasserbeseitigung zu geben.

## 6. Preisblatt

Alle Preise nach diesen Ergänzenden Vereinbarungen sind in dem jeweils gültigen „Preisblatt Abwasser“ des ZWE ausgewiesen. Es ist Bestandteil dieser Ergänzenden Vereinbarungen.

## 7. Änderungen

### 7.1.

Die Ergänzenden Vereinbarungen und die Entgelte nach dem allgemeinen Tarif können durch den ZWE mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugewandt und werden Vertragsinhalt.

### 7.2.

Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann der ZWE von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Vereinbarungen abweichende Vereinbarungen schließen.

## 8. In-Kraft-Treten

### 8.1

Die Ergänzenden Vereinbarungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) treten am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Vereinbarungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) vom 27. April 2009 außer Kraft.

### 8.2.

Die AEBAbwasser sowie die Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem In-Kraft-Treten zustande gekommen sind, unmittelbar. Der ZWE ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Ergänzenden Vereinbarungen abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

Eisenberg, 28. Dezember 2009

**Dr. Darnstädt**

**Verbandsvorsitzender**

- Siegel -

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

## Preisblatt Abwasser

**gültig ab 01. Januar 2010**

Auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet des ZWE (AEBAbwasser) und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser gelten für den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) ab 01. Januar 2010 die folgenden Preise:

### 1. Grundpreis

1.1. Entsprechend § 14 Absatz 2 Buchstabe a, b und d der AEB-Abwasser beträgt der Grundpreis je Wohneinheit/Wohnung und Monat:

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung: brutto 6,15 EUR
- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Fäkalschlammbehandlung: brutto 4,00 EUR

1.2. Entsprechend § 14 Absatz 2 Buchstabe c und d der AEBAbwasser beträgt der Grundpreis für sonstige Nutzung monatlich bei der Verwendung von Wasserzählern der aufgeführten Nenngröße pro bestehende Nutzungsart:

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung:
 

|               |           |
|---------------|-----------|
| Einfachzähler | brutto    |
| Qn 2,5        | 6,15 EUR  |
| Qn 6,0        | 14,76 EUR |
| Qn 10,0       | 24,60 EUR |
| Qn 15,0       | 36,90 EUR |

|               |       |            |
|---------------|-------|------------|
| Qn            | 25,0  | 61,50 EUR  |
| Qn            | 40,0  | 98,40 EUR  |
| Qn            | 60,0  | 147,60 EUR |
| Qn            | 150,0 | 369,00 EUR |
| Verbundzähler |       |            |
| Qn            | 15,0  | 36,90 EUR  |
| Qn            | 25,0  | 61,50 EUR  |
| Qn            | 40,0  | 98,40 EUR  |
| Qn            | 60,0  | 147,60 EUR |
| Qn            | 150,0 | 369,00 EUR |

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Fäkalschlammbehandlung:

|               |       |            |
|---------------|-------|------------|
| Einfachzähler |       | brutto     |
| Qn            | 2,5   | 4,00 EUR   |
| Qn            | 6,0   | 9,60 EUR   |
| Qn            | 10,0  | 16,00 EUR  |
| Qn            | 15,0  | 24,00 EUR  |
| Qn            | 25,0  | 40,00 EUR  |
| Qn            | 40,0  | 64,00 EUR  |
| Qn            | 60,0  | 96,00 EUR  |
| Qn            | 150,0 | 240,00 EUR |
| Verbundzähler |       |            |
| Qn            | 15,0  | 24,00 EUR  |
| Qn            | 25,0  | 40,00 EUR  |
| Qn            | 40,0  | 64,00 EUR  |
| Qn            | 60,0  | 96,00 EUR  |
| Qn            | 150,0 | 240,00 EUR |

## 2. Mengenpreis

2.1. Entsprechend § 14 Absatz 1 und 3 der AEBAbwasser i. V. m. Punkt 4.6. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser wird pro Kubikmeter eingeleiteten Abwasser berechnet:

|               |  |          |
|---------------|--|----------|
|               |  | brutto   |
| Kategorie I   |  | 1,66 EUR |
| Kategorie II  |  | 2,92 EUR |
| Kategorie III |  | 4,22 EUR |
| Kategorie IV  |  | 4,71 EUR |

2.2. Entsprechend Punkt 4.3. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser wird pro Kubikmeter eingeleiteten Abwasser berechnet:

|  |          |
|--|----------|
|  | brutto   |
|  | 1,37 EUR |

## 3. Fäkalschlamm Entsorgung

Entsprechend Punkt 4.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser beträgt der Preis pro Kubikmeter entsorgten Fäkalschlammes:

|                           |           |
|---------------------------|-----------|
|                           | brutto    |
| - abflusslose Sammelgrube | 11,10 EUR |
| - Grundstückskläranlage   | 22,90 EUR |

## 4. Niederschlagswasser

Entsprechend § 15 der AEBAbwasser i. V. m. Punkt 4.5. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser beträgt der Preis pro Quadratmeter gewichteter Fläche:

|   |          |
|---|----------|
|   | brutto   |
| - bei nachgeschalteter Abwasserbehandlung:  | 0,57 EUR |
| - ohne nachgeschalteter Abwasserbehandlung: | 0,39 EUR |

## 5. Kanalnetzzahl

Entsprechend Punkt 2.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser beträgt die Kanalnetzzahl:

|  |             |
|--|-------------|
|  | brutto      |
|  | 91,80 EUR/m |

## 6. Hausanschlusskosten

Gemäß § 10 Absatz 6 der AEBAbwasser i. V. m. Punkt 3. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser wird für die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses berechnet:

6.1. Montagegrundbetrag  
6.1.1. Steinzeugrohr

|                       |       |            |
|-----------------------|-------|------------|
|                       |       | brutto     |
| Rohrnenntweite DN 100 | Stck. | 490,71 EUR |
| Rohrnenntweite DN 150 | Stck. | 552,78 EUR |
| Rohrnenntweite DN 200 | Stck. | 673,64 EUR |

## 6.1.2. KG-Rohr

|                       |       |  |            |
|-----------------------|-------|--|------------|
|                       |       |  | brutto     |
| Rohrnenntweite DN 100 | Stck. |  | 447,15 EUR |
| Rohrnenntweite DN 150 | Stck. |  | 459,62 EUR |
| Rohrnenntweite DN 200 | Stck. |  | 479,81 EUR |

## 6.2. Längenzuschlag für Montagearbeiten

### 6.2.1. Steinzeugrohr

|                       |   |  |           |
|-----------------------|---|--|-----------|
|                       |   |  | brutto    |
| Rohrnenntweite DN 100 | m |  | 46,51 EUR |
| Rohrnenntweite DN 150 | m |  | 56,82 EUR |
| Rohrnenntweite DN 200 | m |  | 86,70 EUR |

### 6.2.2. KG-Rohr

|                       |   |  |           |
|-----------------------|---|--|-----------|
|                       |   |  | brutto    |
| Rohrnenntweite DN 100 | m |  | 29,22 EUR |
| Rohrnenntweite DN 150 | m |  | 42,07 EUR |
| Rohrnenntweite DN 200 | m |  | 50,72 EUR |

## 6.3. Grundbetrag Erdarbeiten

|                    |       |  |            |
|--------------------|-------|--|------------|
|                    |       |  | brutto     |
| Einbautiefe 1,30 m | Stck. |  | 156,00 EUR |
| Einbautiefe 1,60 m | Stck. |  | 192,00 EUR |
| Einbautiefe 2,00 m | Stck. |  | 384,00 EUR |
| Einbautiefe 2,50 m | Stck. |  | 750,00 EUR |

## 6.4. Längenzuschlag Erdarbeiten

|                    |   |  |            |
|--------------------|---|--|------------|
|                    |   |  | brutto     |
| Einbautiefe 1,30 m | m |  | 72,81 EUR  |
| Einbautiefe 1,60 m | m |  | 128,01 EUR |
| Einbautiefe 2,00 m | m |  | 176,01 EUR |
| Einbautiefe 2,50 m | m |  | 240,00 EUR |

## 6.5. Zuschlag für Mauerdurchführung

|                       |       |  |            |
|-----------------------|-------|--|------------|
|                       |       |  | brutto     |
| Rohrnenntweite DN 100 | Stck. |  | 425,02 EUR |
| Rohrnenntweite DN 150 | Stck. |  | 493,81 EUR |
| Rohrnenntweite DN 200 | Stck. |  | 568,37 EUR |

## 6.6. Zuschlag für Oberflächenaufbruch inklusive Wiederherstellung

|                                   |    |  |            |
|-----------------------------------|----|--|------------|
|                                   |    |  | brutto     |
| Bitumen/Beton                     | qm |  | 163,31 EUR |
| Schotter/Kies/Sand                | qm |  | 29,30 EUR  |
| Kopfsteinpflaster (ohne Material) | qm |  | 87,14 EUR  |
| Kleinpflaster (ohne Material)     | qm |  | 96,42 EUR  |

## 6.7. Abtransport von Aushubmassen

|  |     |  |           |
|--|-----|--|-----------|
|  |     |  | brutto    |
|  | cbm |  | 24,48 EUR |

## 7. Außerbetriebsetzung Abwasserhausanschluss

|                       |       |  |            |
|-----------------------|-------|--|------------|
|                       |       |  | brutto     |
| Rohrnenntweite DN 100 | Stck. |  | 330,84 EUR |
| Rohrnenntweite DN 150 | Stck. |  | 344,64 EUR |
| Rohrnenntweite DN 200 | Stck. |  | 361,83 EUR |

## 8. Normschacht

|  |       |  |              |
|--|-------|--|--------------|
|  |       |  | brutto       |
| Tiefe 1,50 m, gemauert                     | Stck. |  | 2.708,17 EUR |
| Tiefe 1,50 m, Fertigungerteil              | Stck. |  | 2.349,26 EUR |
| Tiefe 1,50 m, Fertigteilschacht KG, DN 400 | Stck. |  | 284,47 EUR   |

## 9. Zuschlag zusätzliche Schachttiefe

|           |       |  |            |
|-----------|-------|--|------------|
|           |       |  | brutto     |
| je 0,25 m | Stck. |  | 128,09 EUR |

## 10. Sonstige Leistungen

|  |  |  |           |
|--|--|--|-----------|
|  |  |  | brutto    |
| 10.1. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage           |  |  | 37,00 EUR |
| 10.2. Kosten für zusätzliche Wege                          |  |  | 29,75 EUR |
| 10.3. Kosten für die Plombierung zusätzlicher Wasserzähler |  |  | 29,75 EUR |
| 10.4. Mahn- und Verzugskosten                              |  |  |           |
| Mahnkosten 1. Mahnung                                      |  |  | 2,50 EUR  |
| Mahnkosten 2. Mahnung                                      |  |  | 5,00 EUR  |
| Verzugszinsen  |  |  | 7 %       |

- 10.5. Auslagen  
Auslagen sind dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Eisenberg, 28. Dezember 2009

**Dr. Darnstädt**

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

### Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung des ZWE werden die Verwaltungskosten nach Maßgabe der folgenden Absätze festgesetzt.

- |      |   |                  |                                    |
|------|---|------------------|------------------------------------|
| 1.   | Gebühren  |                  |                                    |
| 1.1. | Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist                                |                  | 6,00 EUR                           |
|      | a) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 WVS und § 6 EWS  | bis              | 600,00 EUR                         |
|      | b) Erlaubnis oder Bewilligung auf Grund einer Satzung je nach Zeitaufwand   |                  | 103,00 EUR                         |
|      |   | bis              | 26,00 EUR                          |
|      |   |                  | 103,00 EUR                         |
| 1.2. | Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien  |                  |                                    |
|      | a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4  |                  | 3,00 EUR                           |
|      | b) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens  |                  | 3,00 EUR                           |
|      | c) Druckstücke von Zweckverbandssatzungen und sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw. je angefangene Seite   | DIN A4<br>DIN A3 | 1,10 EUR<br>1,60 EUR               |
|      | d) schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite   |                  | 1,10 EUR                           |
|      | e) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die durch Umdruck-, Offset-, und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die EDV-Anlage.                    |                  |                                    |
|      | f) Fotokopien DIN A 4 je Stück  |                  | 0,60 EUR                           |
|      | g) Fotokopien DIN A 3 je Stück  |                  | 0,95 EUR                           |
|      | h) schriftliche Auskünfte je angefangene Seite  |                  | 2,70 EUR                           |
|      | i) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite  |                  | 2,70 EUR                           |
|      | j) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. (Für Zwecke wissenschaftlicher Forschungen sind nur die baren Auslagen zu erstatten) | je Tag           | 10,50 EUR                          |
| 1.3. | Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen   |                  |                                    |
|      | a) Beglaubigungen von Unterschriften  |                  | 2,70 EUR                           |
|      | b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die der ZWE selbst hergestellt hat, je Urkunde  |                  | 2,70 EUR                           |
|      | c) Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation  |                  | 10,50 EUR                          |
|      | d) andere Zeugnisse und Bescheinigungen   | bis              | 6,00 EUR<br>103,00 EUR<br>1,60 EUR |
|      | e) Bescheinigung einfacher Art  |                  | 1,60 EUR                           |
|      | f) Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde   |                  | 6,00 EUR                           |
|      | jedoch nicht mehr als   |                  | 15,50 EUR                          |
| 1.4. | Auskünfte, Akteneinsicht  |                  |                                    |
|      | a) Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist   | bis              | 10,50 EUR<br>260,00 EUR            |
| 2.   | <b>Auslagen</b>   |                  |                                    |
| 2.1. | Grundsätze  |                  |                                    |
|      | a) Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht, oder von einer Gebührenerhebung aus anderen Gründen abgesehen wird.                  |                  |                                    |
|      | b) Auslagen bis zu 25,00 EUR sind nicht anzufordern, wenn es sich um Amtshilfe handelt (§ 8 Abs. 1, Satz 2 ThürVwVfG).  |                  |                                    |
|      | c) Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25,00 EUR, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1, Satz 3 ThürVwVfG).   |                  |                                    |

- 2.2. Briefpost und Telekommunikation
- a) Auslagen für Briefe mit einem Gesamtgewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.
  - b) Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte in voller Höhe
  - c) Pauschalbetrag für Aktenversendung durch die Post, auch für die Übersendung von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens 10,50 EUR
  - d) Förmliche Zustellung durch Beschäftigte des ZWE 10,50 EUR
- 2.3. An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen
- a) Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder einzelnen Beschäftigten durch ihre Mitwirkung entstanden sind und die sie zur Erstattung angefordert haben, weil diese Stellen oder Personen selbst infolge verbürgter Gegenseitigkeit oder zur Verwaltungsvereinfachung keine Beträge auszahlen sind in voller Höhe
  - b) Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltenden Reisekostengesetz in voller Höhe
  - c) Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind in voller Höhe
  - d) Kosten, die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind in voller Höhe
  - e) Kosten der Benutzung fremder Gegenstände in voller Höhe
  - f) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen in voller Höhe

Eisenberg, 28. Dezember 2009

**Dr. Darnstädt**

**Verbandsvorsitzender**

- Siegel -

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

**Ende des Amtlichen Teiles**